



Bern, [Datum]

Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation

Erläuternder Bericht
zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens



Übersicht

Am 31. Dezember 2022 ist die fünfjährige Übergangsfrist zur Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee abgelaufen. Aufgrund der sich verändernden Bedrohungslage mit neuen Bedrohungsformen, der allgemeinen gesellschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Transformation und den Auswirkungen der COVID-Pandemie sowie der Energiekrise müssen sich Armee und Militärverwaltung anpassen und weiterentwickeln. Dazu müssen das Militärgesetz, die Armeeorganisation, die Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und weitere Erlasse angepasst werden.

Ausgangslage

Die Anpassungen und Änderungen im Zuge der abgeschlossenen Weiterentwicklung der Armee (WEA) per Ende 2022 haben sich bewährt. Die WEA diente dazu, die Bereitschaft der Armee zu erhöhen, die Ausbildung und Ausrüstung zu verbessern sowie die regionale Verankerung der Streitkräfte zu stärken. Die Alimentierungsprobleme und die Sicherung der Bestände der Armee sowie weitere Herausforderungen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandels mitsamt den sich veränderten Bedrohungsformen und den bewältigten Gesundheits- und Energiekrisen verlangen jedoch nach weiteren Anpassungen.

Aufgrund der veränderten Bedrohungslage mit der allgegenwärtigen Cyberbedrohung und der gestiegenen hybriden Bedrohung muss das bestehende Instrument der Requisition ergänzt und aktualisiert werden. Die Betriebskontinuität sowie die Resilienz von systemrelevanten Anlagen und Einrichtungen der Armee und der Schutz militärischer Fernmeldeanlagen müssen verbessert und gestärkt werden.

Gestiegene Erwartungen und Ansprüche der Angehörigen der Armee betreffend die Vereinbarkeit von Militärdienst und Privatleben, beruflicher Entwicklung und Freizeitaktivitäten verlangen verschiedene Anpassungen bei der Erfüllung der Militärdienstpflcht, der Flexibilisierung der Durchlässigkeit von Dienstgraden sowie bei der Ausweitung des Anspruchs auf Erwerbsersatz bei Unterbrüchen in Ausbildungsdiensten. Neu soll bei Angehörigen der Armee, die nach einer Beförderung den praktischen Dienst nicht bestehen, die Beförderung rückgängig gemacht werden können. Von Personen, die auf Kosten der Armee eine zivil anerkannte Weiterbildung absolviert haben, können die Ausbildungskosten zurückverlangt werden, wenn nicht eine Mindestanzahl Ausbildungsdiensttage geleistet worden sind.

Die Friedensförderung hat sich im letzten Jahrzehnt im zivilen und im militärischen Bereich weiterentwickelt. Die Entwicklungen von Gefahren und Risiken in Friedensmissionen zeigen, dass zusätzliche Massnahmen notwendig sind, um das eingesetzte militärische Personal zu schützen. Aufgrund der stetig wachsenden Anforderungen an die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen kommt der adäquaten Fortbildung von Militärärztinnen und Militärärzten und weiteren im Bereich des militärischen Gesundheitswesens tätigen Personen eine erhöhte Bedeutung zu.

Im Beschaffungswesen für Armeematerial sind der Bereich Forschung und Entwicklung und die Offset-Geschäfte ungenügend geregelt. Die Informationsmöglichkeiten der Armee für interessierte Bürgerinnen und Bürger, Armeeangehörige und Ehemalige sowie der elektronische Datenaustausch mit Angehörigen der Armee müssen aktualisiert und den neuesten Möglichkeiten der Digitalisierung angepasst werden.

Die Organisationsstruktur von Armeeverbänden muss stufengerecht und flexibel angepasst werden können. Die Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee, welche den Kommissariatsdienst und das Finanzwesen der Armee regelt, ist nicht mehr aktuell. Die Verordnung soll aufgehoben und die noch benötigten Bestimmungen in aktualisierter Form in das Militärgesetz integriert werden.

Inhalt der Vorlage

Um das bestehende Ausbildungs- und Dienstleistungsmodell sowie die Möglichkeit der Durchführung von Pilotprojekten zu flexibilisieren, gilt es den gesetzlichen Rahmen zu schaffen und damit die notwendige Handlungsfreiheit zu gewinnen. Bei der Regelung der Dauer der Rekrutenschulen wird die Minimaldauer offengelassen, wobei die unterschiedlichen Ausbildungsbedürfnisse der Armee ausschlaggebend sein sollen. Bei der Regelung der Wiederholungskurse (WK) werden Maximaltage pro WK und Jahr, bei gleichbleibenden Ausbildungsdiensttagen, eingeführt.

Der «Requisitionsartikel» wird entsprechend der veränderten Bedrohungslage aktualisiert, neben unbeweglichen und beweglichen Sachen sollen neu auch immaterielle Sachen und Dienstleistungen sowie beherrschbare Naturgewalten wie Strom, Daten und Funkfrequenzen requisitionsfähig sein. Neben der Requisition und Unbrauchbarmachung sollen auch Nutzungseinschränkungen und -verbote möglich sein. Das Requisitionsverfahren wird in Entschädigungsfällen mit einer Verfügungs- und einer Aufsichtsbehörde ergänzt werden. Damit werden dem Legalitätsprinzip und dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz mehr Bedeutung beigemessen.

Die Betriebskontinuität und die Resilienz von wichtigen Systemen der Armee soll in allen Lagen gewährleistet werden und der Schutz militärischer Fernmeldeanlagen soll ununterbrochen sichergestellt werden können. Dazu sind entsprechende gesetzliche Grundlagen zu schaffen.

Bei Friedensmissionen kommt es vor dem Hintergrund der zum Teil steigenden Risiken vor Ort immer öfter vor, dass die einsatzführenden internationalen Organisationen auch die Bewaffnung für den Selbstschutz, die Notwehr und die Notwehrhilfe von uniformiertem Personal empfehlen, das individuell und für gewöhnlich unbewaffnet eingesetzt wird. Um rascher reagieren und so die Sicherheit der eingesetzten Angehörigen der Armee möglichst optimal sicherstellen zu können, soll dem Bundesrat die Kompetenz übertragen werden, eine Bewaffnung zum Selbstschutz anzuordnen.

Sowohl die Fortbildung von Militärärztinnen und Militärärzten sowie weiteren im Bereich des militärischen Gesundheitswesens tätigen Personen als auch die Forschung im Bereich der Militär- und Katastrophenmedizin werden durch das Militärgesetz nicht abgedeckt. Das Militärgesetz ist daher entsprechend zu ergänzen.

Bei der Beschaffung von Armeematerial sollen die damit zusammenhängende Forschung und Entwicklung gestärkt und die Offsetgeschäfte bei Beschaffungen im Ausland klarer geregelt werden.

Schliesslich werden bei der Militärdienstpflicht und bei der Ausbildung von Angehörigen der Armee verschiedene Massnahmen vorgeschlagen, welche den Militärdienst insgesamt attraktiver machen und mit dem zivilen Leben besser in Einklang bringen können: Bei der Militärdienstpflicht für Auslandschweizer im Studium in der Schweiz und für Grenzgänger mit Status Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten soll betreffend Rekrutierung und Militärdienstpflicht eine Gleichbehandlung möglich

sein. Eine bessere Durchlässigkeit in den Dienstgraden soll für Armeeangehörige mehr Flexibilität ermöglichen, vorgängige Abklärungen für die Überlassung der persönlichen Waffe sollen zur Vermeidung von Gewalttaten bei allen Personen beitragen, die Ausweitung des Anspruchs auf Erwerbsersatz auch bei einem Unterbruch von längstens sechs Wochen sollen den Angehörigen der Armee eine bessere wirtschaftliche Basis im Ausbildungsdienst ermöglichen. Demgegenüber sollen jedoch Ausbildungskosten mit einem anerkannten Diplom oder Abschluss, welche auch im zivilen Berufsleben einen Vorteil erbringen, zurückerstattet werden müssen, wenn nicht eine Mindestanzahl von Militärdiensttagen geleistet werden. Bei Angehörigen der Armee, die nach einer Beförderung den praktischen Dienst nicht bestehen, soll die Beförderung rückgängig gemacht werden können.

Mit digitalen Informationsplattformen sollen interessierte Bürgerinnen und Bürger, Stellungspflichtige, Armeeangehörige und weitere interessierte Personen besser und aktueller über die Sinnhaftigkeit des Militärdienstes und die verschiedenen Möglichkeiten diesen zu absolvieren, orientiert werden können. Der elektronische Informations- und Datenaustausch zwischen den Angehörigen der Armee und der Armee bzw. der Militärverwaltung soll weiter gefördert und digitalisiert werden. Dazu sind die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

Die Ergänzung der Armeeorganisation und des Militärgesetzes mit einer Delegationskompetenz an das VBS und die Gruppe Verteidigung ermöglichen stufengerechte, regelmässige Anpassungen in der Organisationsstruktur der Armee und deren Verbänden. Die Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee wird aufgehoben und die noch notwendigen Bestimmungen werden aktualisiert und in das Militärgesetz integriert.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	7
1.1	Handlungsbedarf und Ziele.....	7
1.1.1	Flexibilisierung bei Grundausbildung und Ausbildungsdiensten.....	7
1.1.2	Sicherstellen der Betriebskontinuität und Erhöhung der Resilienz	7
1.1.3	Aktualisierung der Requisitionsinstrumente	8
1.1.4	Sicherstellen des Schutzes militärischer Fernmeldeanlagen	9
1.1.5	Militärisches Statut und Erhöhung der Durchlässigkeit bei Graden und Funktionen	9
1.1.6	Weiterentwicklung der militärischen Friedensförderung.....	9
1.1.7	Fortbildung und Forschung im militärischen Gesundheitswesen	10
1.1.8	Forschung und Entwicklung bei der Beschaffung von Armeematerial und Regelung der Offset-Geschäfte	10
1.1.9	Anpassungen bei der Militärdienstpflicht, Ersatz des Erwerbsausfalls und Rückerstattung für Ausbildungskosten	11
1.1.10	Kompetenzdelegationen an das VBS und die Gruppe Verteidigung	12
1.1.11	Kommissariatsdienst und Truppenrechnungswesen.....	13
1.1.12	Informationsplattformen Armee, elektronische Verfahren und Informationssystem Sport.....	14
1.1.13	Geschlechtergerechte Sprache in militärrechtlichen Erlassen	14
1.2	Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung	14
1.2.1	Sicherstellen des Schutzes militärischer Fernmeldeanlagen, Verzicht auf präventive Massnahmen	14
1.2.2	Friedensförderung	15
1.2.3	Fortbildung und Forschung im militärischen Gesundheitswesen	16
1.2.4	Informationsplattformen Armee, elektronische Verfahren und Informationssystem Sport.....	17
1.3	Verhältnis zur Legislaturplanung und zur Finanzplanung sowie zu Strategien des Bundesrates	18
2	Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht .	18
3	Grundzüge der Vorlage.....	18
3.1	Die beantragte Neuregelung.....	18
3.1.1	Flexibilisierung bei Grundausbildung und Ausbildungsdiensten.....	18
3.1.2	Sicherstellen der Betriebskontinuität und Erhöhung der Resilienz	19
3.1.3	Aktualisierung der Requisitionsinstrumente	19
3.1.4	Sicherstellen des Schutzes militärischer Fernmeldeanlagen	20
3.1.5	Weiterentwicklung der militärischen Friedensförderung.....	21
3.1.6	Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie Forschung im militärischen Gesundheitswesen.....	22
3.1.7	Forschung und Entwicklung bei der Beschaffung von Armeematerial und Regelung der Offset-Geschäfte	23
3.1.8	Militärisches Statut und Erhöhung der Durchlässigkeit bei Graden und Funktionen	24
3.1.9	Anpassungen bei der Militärdienstpflicht, Ersatz des Erwerbsausfalls und Rückerstattung von Ausbildungskosten	25

3.1.10	Kompetenzdelegationen an das VBS und die Gruppe Verteidigung	27
3.1.11	Aktualisierungen im Kommissariatsdienst und Truppenrechnungswesen ..	28
3.1.12	Informationsplattformen Armee, elektronische Verfahren und Informationssystem Sport	29
3.1.13	Geschlechtergerechte Sprache in militärrechtlichen Erlassen	30
3.2	Abstimmung von Aufgaben und Finanzen	30
3.3	Umsetzungsfragen	31
4	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln	31
4.1	Militärgesetz	31
4.2	Verwaltungsgerichtsgesetz	49
4.3	Militärstrafgesetz	49
4.4	Bundesgesetz über militärische und andere Informationssysteme im VBS	49
4.5	Fernmeldegesetz	51
4.6	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz	51
4.7	Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee	51
4.8	Armeeorganisation	52
5	Auswirkungen	53
5.1	Auswirkungen auf den Bund	53
5.1.1	Finanzielle Auswirkungen	53
5.1.2	Personelle Auswirkungen	54
5.2	Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete	54
6	Rechtliche Aspekte	56
6.1	Verfassungsmässigkeit	56
6.2	Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz	56
6.3	Erlassform	56
6.4	Unterstellung unter die Ausgabenbremse	56
6.5	Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und des Prinzips der fiskalischen Äquivalenz	56
6.6	Einhaltung der Grundsätze des Subventionsgesetzes	56
6.7	Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen	56
6.7.1	Militärgesetz	56
6.7.2	Armeeorganisation	58
6.8	Datenschutz	58
7	Anhang	59
	Synoptische Tabelle der im erläuternden Bericht verwendeten Daten	59

Erläuternder Bericht

1 Ausgangslage

Das Parlament beschloss 2016 die WEA. Diese zielte darauf ab, die Bereitschaft, die Kaderausbildung sowie die Ausrüstung und Bewaffnung zu verbessern und die regionale Verankerung der Armee zu verstärken. Zwischen 2018 und 2022 wurde die WEA umgesetzt und damit die Streitkräfte in die Lage versetzt, die Schweiz und ihre Bevölkerung auch in Zukunft gegen moderne Bedrohungen und Gefahren zu verteidigen und zu schützen, die zivilen Behörden bei Bedarf optimal zu unterstützen und einen Beitrag zur internationalen Friedensförderung zu leisten. Die Verteidigung beziehungsweise die Prävention und Abwehr eines bewaffneten Angriffs bleibt dabei die Kernkompetenz der Armee.

Die Anpassungen und Änderungen im Zuge der abgeschlossenen WEA per Ende 2022 haben sich bewährt. Die ungelösten Alimentierungsprobleme und die längerfristige Sicherung der Bestände der Armee sowie weitere Herausforderungen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandels mitsamt den sich veränderten Bedrohungsformen und den bewältigten Gesundheits- und Energiekrisen verlangen jedoch nach weiteren gesetzlichen Anpassungen. Betroffen sind das Militärgesetz, die Armeeorganisation, die Verordnung über die Verwaltung der Armee und weitere Erlasse.

1.1 Handlungsbedarf und Ziele

1.1.1 Flexibilisierung bei Grundausbildung und Ausbildungsdiensten

Die Armee hat seit Beginn der WEA verschiedene Massnahmen ergriffen, um die Bestände zu stabilisieren. Der Armeebestand lässt sich über drei Elemente steuern: Die Anzahl der Rekrutierten, die Länge der Dienstzeit sowie die Anzahl der Abgänge. Durch die differenzierte Beurteilung der Tauglichkeit und die Individualisierung des Prozesses konnte die Rekrutierung zeitgemässer ausgestaltet und flexibler organisiert werden. Zudem lassen sich jedes Jahr mehr Frauen rekrutieren. Die Dienstzeit wurde aus verschiedenen Gründen in den letzten drei Armeereformen für das Gros der Truppe stets gesenkt. Eine Verlängerung der Dienstpflicht ist in der aktuellen Lage indessen nicht angezeigt. Insofern war die Reduktion der Abgänge das primäre Handlungsfeld der ergriffenen Massnahmen. Die Armee konnte eine Reduktion der Abgänge aus medizinischen Gründen erreichen. Zudem wurde und wird die Attraktivität des Ausbildungsdienstes mit verschiedenen Massnahmen stetig erhöht. Die Vielzahl an ergriffenen Massnahmen führten jedoch noch nicht zu einer wesentlichen Entschärfung der Alimentierungsproblematik. Eine grundlegende Herausforderung bleibt weiterhin die Vereinbarkeit des Militärdienstes mit dem Berufs- und Privatleben. Die notwendigen Anpassungen im Militärgesetz vom 3. Februar 1995¹ (MG) mit der angestrebten Flexibilisierung bei der Grundausbildung und den Ausbildungsdiensten zielen daher darauf ab, den Angehörigen der Armee namentlich die Vereinbarkeit zwischen ihrem zivilen Leben und dem Militäralltag zu erleichtern.

1.1.2 Sicherstellen der Betriebskontinuität und Erhöhung der Resilienz

Ob Armee und Militärverwaltung die verfassungsmässigen Aufträge erfüllen können, hängt mehr und mehr davon ab, wie sie ihre eigenen IKT-Systeme inklusive der relevanten Lieferketten (Supply Chain) sowie die eigenen Daten und Informationen über alle Lagen vor den vielfältigen Bedrohungen im Cyber- und elektromagnetischen Raum (CER) schützen können. Die Auftragserfüllung hängt jedoch auch davon ab,

¹ SR 510.10

wie die Armee ihre IKT-Systeme im Sinne eines «Business Continuity Managements» (BCM) selbständig aufrechterhalten kann. BCM, also die Sicherung der Betriebskontinuität, zielt darauf ab, die Widerstandsfähigkeit, die Lieferketten und die kritischen Infrastrukturen zu überprüfen und deren Resilienz zu stärken, also die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass diese auch bei relevanter Gefährdung fortbestehen können. Neu müssen auch die Aspekte der Resilienz und der Betriebskontinuität der IKT-Systeme der Armee und der Militärverwaltung inklusive der Abwehr von Cybervorfällen und -angriffen erfasst werden. Die Armee muss auch in Friedenszeiten im Rahmen der BCM Massnahmen treffen können, um die Betriebsmittel bzw. die späteren Requisitionsgüter zu sichern. Dazu gehört auch, dass die Armee als Ultima Ratio die Möglichkeit erhält, Nutzungseinschränkungen oder Verbote gegenüber Dritten (z.B. im Zusammenhang mit Sensoren) auszusprechen.

Rechtliche Grundlagen für die Sicherstellung der Betriebskontinuität und die Stärkung der Resilienz der Gesamtsysteme der Armee in allen Lagen fehlen. Gerade die sich veränderte Bedrohungslage (Ukraine-Krieg, Taiwan-Konflikt) mit vielfältigen hybriden Bedrohungsformen und steigenden Cyberangriffen zeigt, dass die rechtlichen Grundlagen entsprechend angepasst werden müssen, damit eine agile Handlungsweise der Armee und der Militärverwaltung gewährleistet werden kann.

1.1.3 Aktualisierung der Requisitionsinstrumente

Ein Mittel zur Sicherstellung der militärischen Handlungsfähigkeit im Aktiv- oder Assistenzdienst ist die Requisition. Diese dient dazu, in Notlagen die Herstellung von Gütern und das Erbringen von Dienstleistungen zu planen und zu gewährleisten, die für die soziale Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie für den Bedarf der Armee oder der Militärverwaltung unerlässlich sind.

Allerdings ist der Geltungsbereich der bestehenden gesetzlichen Grundlagen auf den Aktivdienst oder den Assistenzdienst begrenzt. Voraussetzung für den Aktivdienst ist ein Verteidigungsfall oder die Abwehr einer schwerwiegenden Bedrohung für die innere Sicherheit. Voraussetzung für einen Assistenzdienst ist die Notwendigkeit einer Hilfeleistung der Armee an zivile Behörden, wenn deren eigene Mittel in einer ausserordentlichen Lage erschöpft sind. Beides bedingt einen Truppeneinsatz, welcher durch den Bundesrat oder das Parlament zu genehmigen ist. Angesichts moderner Konfliktformen bedeutet Verteidigung aber nicht mehr ausschliesslich die Abwehr eines herkömmlichen militärischen bewaffneten Angriffs eines anderen Staates (in die physischen Wirkungsräume Boden, Luft, maritimer Raum und Weltall), sondern der ganzheitliche Schutz von Land und Bevölkerung. Dazu gehört neu auch der CER als Bindeglied zwischen den physischen Wirkungsräumen. Der CER ist eine etablierte Dimension zur Machtausübung, Konfliktverbreitung und -führung, sowohl im zivilen wie auch im militärischen Bereich. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen sollen daher so angepasst werden, dass die Betriebsmittel der Armee in allen Lagen gewährleistet sind, nicht nur im Aktiv- oder Assistenzdienst wie bisher. Dies insbesondere, weil Cyberangriffe oder andere hybride Bedrohungen noch keinen Aktivdienst auslösen müssen. Allerdings sind ausserhalb eines Aktiv- oder Assistenzdienstes Requisitionsmassnahmen nur im Hinblick auf eine drohende Lageveränderung gerechtfertigt.

Entsprechend wird entlang der digitalen Lieferketten der Requisitionsumfang erweitert, damit nebst beweglichem und unbeweglichem Eigentum auch beherrschbare Naturkräfte (wie etwa Strom, Daten und Funkfrequenzen), Immaterialgüter, Arbeits- und Dienstleistungen requiriert werden können.

1.1.4 Sicherstellen des Schutzes militärischer Fernmeldeanlagen

Die Armee und die Militärverwaltung betreiben an verschiedenen Standorten Sensoren, um die im MG und im Bundesgesetz vom 25. September 2015² über den Nachrichtendienst (NDG) geforderten Leistungen zu erbringen. Sensoren dienen der Funkaufklärung und sind Fernmeldeanlagen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997³ (FMG). Mit den Sensoren werden elektromagnetische Signale erfasst, verarbeitet und ausgewertet, um damit zu Gunsten der Armee, der Nachrichtendienste oder weiterer Partner verschiedene sicherheitsrelevante Produkte zu erstellen. So werden elektronische Sensoren beispielsweise für die nachrichtendienstliche Früherkennung und Warnung vor sicherheitspolitischen Konflikten zuhause des Bundesrates immer wichtiger, wie der Angriff von Russland auf die Ukraine Anfang 2022 klar aufgezeigt hat.

Für den Schutz militärischer Fernmeldeanlagen in allen Lagen werden, ergänzend zu den bestehenden rechtlichen Grundlagen im FMG, gesetzliche Grundlagen im MG geschaffen. Diese geben der Armee Handlungsspielraum bei ausserordentlicher Dringlichkeit, die sich bei sich schnell verändernden Gefahrenlagen abzeichnen kann.

1.1.5 Militärisches Statut und Erhöhung der Durchlässigkeit bei Graden und Funktionen

Unter dem «Militärischen Statut» versteht man die Gesamtheit der Rechte und Pflichten des militärischen Personals. Es untersteht besonderen Bestimmungen des Bundespersonalrechts und der Militärversicherung. Abweichende Regelungen sind hauptsächlich in den Bereichen Arbeitszeit, Arbeitsort, Mobilität, Auslandseinsatz und Personalentwicklung zu finden. Mit der Aufnahme des Begriffs «Militärisches Statut» im Militärgesetz wird die Einführung eines bestimmten Rechtsbegriffes beabsichtigt.

Die Verleihung eines tieferen Grades bzw. eine Degradation ist nur aufgrund eines Strafurteils vorgesehen. Mit einem neuen Berufsbild, entwickelt im Projekt Berufsmilitär 4.0, soll die Durchlässigkeit für Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere möglich sein. Funktionen von Berufsmilitärs können übernommen werden, die mit einem tieferen Grad als dem bisher erreichten Grad der Person verbunden sind. Auch sollen so genannte Bogenkarrieren ermöglicht werden. Die Möglichkeit zur Übernahme eines tieferen Grades würde es ermöglichen, einen der neuen Funktion entsprechenden tieferen Grad zu übernehmen. So könnte beispielsweise eine Milizoffizierin oder ein Milizoffizier, welche nach der Offiziersausbildung beruflich eine Berufsunteroffizierslaufbahn einschlagen will, zur Berufsunteroffiziersausbildung zugelassen werden und danach den entsprechenden Grad übernehmen.

1.1.6 Weiterentwicklung der militärischen Friedensförderung

Die Schweiz ist weltweit stark vernetzt. Deshalb liegt es auch in ihrem Interesse, dass bewaffnete Konflikte auf internationaler oder innerstaatlicher Ebene möglichst eingedämmt bzw. rasch beigelegt werden. Friedensförderung umfasst sowohl zivile als auch militärische Instrumente. Mit dem Bericht zur Weiterentwicklung der militärischen Friedensförderung hat das VBS am 9. November 2020 verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, wie die Schweizer Armee noch gezielter auf die heutigen und künftigen Bedürfnisse in der Friedensförderung ausgerichtet werden kann. Der Bundesrat hat sowohl diesen Bericht als auch den Bericht zur Umsetzung vom 7. Dezember

² SR 121

³ SR 784.10

2021 zur Kenntnis genommen; das VBS wurde mit der weiteren Umsetzung beauftragt. Das MG ist entsprechend anzupassen.

1.1.7 Fortbildung und Forschung im militärischen Gesundheitswesen

Im militärischen Gesundheitswesen sollen punktuelle Regelungslücken geschlossen werden. Dies betrifft die Fortbildung von Militärärztinnen und Militärärzten, Gesundheitsfachpersonen und von weiteren im Bereich des militärischen Gesundheitswesens tätigen Personen sowie die Forschung. Für den zivilen Gesundheitsbereich bestehen bereits entsprechende Vorgaben. Durch das Etablieren und Implementieren einer zweckmässigen Fortbildung und einer adäquaten, zukunftsgerichteten Forschung lässt sich eine hochqualitative, die wachsenden Anforderungen im gesamten Gesundheitssektor berücksichtigende Leistungserfüllung im Bereich des militärischen Gesundheitswesens massgeblich fördern. Die vorgeschlagene Neuregelung im Bereich des militärischen Gesundheitswesens trägt zudem dem verfassungsmässigen Auftrag an den Bund, für eine ausreichende, allen zugängliche medizinische Grundversorgung von hoher Qualität zu sorgen, in angemessener Weise Rechnung. Die Anpassungen von Artikel 48b MG sind Grundvoraussetzung dafür, dass militärische Patientinnen und Patienten in qualitativer Hinsicht gleichbehandelt werden wie zivile Patientinnen und Patienten.

1.1.8 Forschung und Entwicklung bei der Beschaffung von Armeematerial und Regelung der Offset-Geschäfte

Der Bund hält in seinen Grundsätzen zur Rüstungspolitik fest, dass die sicherheitsrelevante Technologie- und Industriebasis und speziell die sicherheitsrelevanten Schwerpunkttechnologien grundsätzlich mit marktverträglichen Massnahmen gefördert werden sollen, insbesondere durch die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Forschungseinrichtungen und Unternehmen. Dazu stehen dem Bund verschiedene Steuerungs- und Stützungsinstrumente zur Verfügung, unter anderem die anwendungsorientierte Forschung sowie die Innovationsförderung.

Die klassische Rüstungsindustrie hat, gerade wegen der weitgehenden staatlichen Regulierung ihrer Märkte, teilweise Mühe, zeitnah auf technologische Entwicklungen zu reagieren. Oft sind es somit kleinere und mittlere Unternehmen sowie Start-ups, welche die eigentlichen Innovationstreiber darstellen. Für solche Firmen mit auf den zivilen Markt ausgerichteten Lösungen ist es oft ausgesprochen schwierig, den sicherheits- und wehrtechnischen Nutzen ihrer Entwicklungen zu erkennen. Gleichzeitig stellt der internationale Rüstungs- und Sicherheitsbereich einen regulatorisch ausgesprochen komplexen Markt dar. Aus diesem Grund ist es insbesondere für hochinnovative Firmen wenig attraktiv, ihre zivilen Lösungen für den Rüstungsmarkt weiterzuentwickeln. Um diese Kluft zu überwinden, braucht es insbesondere im Bereich der Sicherheitspolitik geeignete Instrumente, welche die Verwertung von Innovationen der sicherheitsrelevanten Technologie- und Industriebasis (STIB) und die Flexibilität bei der Lösungsfindung in einem sich stets wandelnden Umfeld ermöglichen. Dies kann mittels Forschung und Entwicklung erreicht werden.

Die festgestellten Regelungslücken, die im Bereich der sicherheitspolitischen Forschung und Entwicklung bestehen, sollen geschlossen werden. Die neue gesetzliche Grundlage soll es dem VBS ermöglichen seine Aufgaben mittels Forschung und Entwicklung wahrzunehmen und damit ein innovatives Umfeld für die Weiterentwicklung der sicherheitspolitischen Instrumente zu schaffen. Ebenso soll es dem VBS künftig ermöglicht werden, an bestehenden Förderprogrammen teilzunehmen, insbesondere,

weil sich die zivile und militärische Anwendung von Technologien zunehmend vermischen. Die neue Regelung im MG ergänzt bestehende Bestimmungen im Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und Innovation (FIFG) und im Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB).

Die GPK-S ersuchte den Bundesrat in ihrem Bericht vom 25. Januar 2022 zum «Controlling von Offset-Geschäften» zu prüfen, ob der eigentliche Grundsatz der Offset-Geschäfte in einem bestehenden formellen Gesetz verankert werden sollte. Aus Sicht des Bundesrates betrifft die Regelung von Offset-Geschäften auch «wichtige rechtsetzende Bestimmungen» im Sinne von Artikel 164 Absatz 1 der Bundesverfassung⁴ (BV). Aus diesem Grund ist eine Rechtsgrundlage in einem Gesetz im formellen Sinne zu schaffen, die nicht nur die Befugnis zum Erlass weiterführender Bestimmungen an den Verordnungsgeber delegiert, sondern auch den Rahmen der Regelung über das Offset festlegt.

1.1.9 Anpassungen bei der Militärdienstpflicht, Ersatz des Erwerbsausfalls und Rückerstattung für Ausbildungskosten

Das Instrument der Dienstbefreiung für Geistliche ist historisch gewachsen und nicht mehr zeitgemäss. Die Dienstbefreiung soll deshalb bei den Geistlichen abgeschafft werden. Im Lichte der gesellschaftlichen Entwicklung kann nicht mehr von einer unentbehrlichen Tätigkeit als Grund für eine Dienstbefreiung ausgegangen werden.

Nach aktuell geltendem Recht verliert eine Armeeangehörige oder ein Armeeangehöriger einen einmal erlangten militärischen Grad nur im Fall einer Degradation infolge eines Strafurteils oder wenn die Beförderung rechtswidrig war. Bei den Beförderungen zu den Graden Wachtmeister, Feldweibel, Fourier und Leutnant, führt diese Regelung dann zu Problemen, wenn erst im Rahmen des auf die Beförderung folgenden praktischen Dienstes festgestellt wird, dass die betroffene Person für die vorgesehene Funktion nicht geeignet ist. Mit einer neuen Regelung soll deshalb die Übertragung eines Grades rückgängig gemacht werden können, wenn der dazu vorgesehene praktische Dienst nicht erfolgreich absolviert wird.

Damit das Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzial auch von Stellungspflichtigen bei der Rekrutierung und bei der Waffenabgabe lückenlos beurteilt werden kann, sollen die entsprechenden Vorschriften im Artikel 113 MG ergänzt werden.

Schliesslich soll eine rechtliche Unklarheit betreffend der Datenlieferung über die Stellungspflichtigen der Einwohnergemeinden an die kantonalen Militärbehörden im Artikel 11 Absatz 1 MG bereinigt werden.

Ersatz des Erwerbsausfalls

Mit der WEA wurde ein neues Ausbildungsmodell mit zwei Rekrutenschulen pro Jahr eingeführt. Bei der Verkehrs- und Transport Rekrutenschule (VT RS) und in der Spitzensportrekrutenschule (Spitzensport RS) gibt es zeitliche Unterbrüche (beispielsweise Festtage über Weihnachten und Neujahr) von bis zu maximal sechs Wochen, was zu rechtlichen Unsicherheiten beim Sold und dem Ersatz des Erwerbsausfalls führt. Die VT RS finden vier Mal pro Jahr statt und überführen die Motorfahrrekrutinnen und -rekruten in der 13. Woche in die Rekrutenschulen zu Beginn derselben oder mit dem Beginn der Verbandsausbildung der übrigen Schulen. Damit stehen diese

⁴ SR 101

Spezialisten schwerer Motorwagen für den Fahrbetrieb in den Schulen rechtzeitig und über die RS verteilt zur Verfügung. Die Spitzensport RS beginnt jeweils im Oktober und dauert bis im März des Folgejahres. In diesen beiden RS entsteht während den Festtagen über Weihnachten ein zeitlicher Unterbruch, welcher betreffend Sold und Erwerbsausfall durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen nicht abgedeckt ist. Mit einer Ergänzung der gesetzlichen Bestimmung im MG soll das geändert werden.

Rückerstattungspflicht von Ausbildungskosten

Die Ausbildungskosten der Armee für bestimmte Funktionen und Spezialisten, welche auch zivil genutzt werden können und der ausgebildeten Person einen Mehrwert verschaffen werden immer grösser. Die Armee soll deshalb von Personen, welche vordienstlich oder im Militärdienst auf Kosten der Armee eine zivil anerkannte Ausbildung absolviert haben, entsprechende Ausbildungskosten zurückfordern können. Vorausgesetzt wird, dass diese Personen nach Abschluss der Ausbildung bzw. mit dem Besitz des zivil anerkannten Ausweises in einer gewissen Zeit nicht eine Mindestzahl anrechenbare Militärdiensttage geleistet haben.

Betroffen sind Ausbildungen mit zivil anerkannten Ausweisen, Diplomen und Zertifikaten aus Bereichen wie Cyber, Informatik, Genie, Rettung, ABC (z B Schiffsführer, ABC Spezialisten, Rettungshundeführer), Verpflegung (z B Küchenchefs, Truppenköche), Transportdienst (z B Fahrer schwerer Fahrzeuge oder von Spezialfahrzeugen), Sanität (San Sdt, Spital Sdt), Sicherheit (Militärpolizei, Schutzhundeführer), oder in Zusammenarbeit mit Tieren (Reitbrevet, Haltung von Pferden), durch die ein direkter Marktvorteil ermöglicht wird. Das Militärgesetz ist entsprechend anzupassen.

1.1.10 Kompetenzdelegationen an das VBS und die Gruppe Verteidigung

Im Bereich der Festlegung der Organisationsstruktur der Armee geht es um die Frage, welche Hierarchiestufe (Parlament, Bundesrat, Departement) über die Armeeorganisation, die Strukturen und die Detailorganisation der Armee befinden kann. Die aktuelle Kompetenzverteilung lässt sich wie folgt darstellen:

Die Bundesversammlung regelt mit einer eigenen Verordnung (Verordnung vom 18. März 2016⁵ der Bundesversammlung über die Organisation, Armeeorganisation, AO) die Grundzüge der Organisation der Armee. Es werden beispielsweise der Soll- und Effektivbestand festgelegt sowie die Gliederung der Armee bezüglich ihrer Organisationsstruktur bis Stufe Grosse Verbände. Dem Bundesrat wird die Kompetenz zugewiesen, die untergeordneten Strukturen bis Stufe Truppenkörper festzulegen (Verordnung vom 29. März 2017⁶ über die Strukturen der Armee, VSA). Dem VBS wird schliesslich die Kompetenz zugewiesen, die Detailorganisation bis Stufe Einheit festzulegen (Verordnung des VBS vom 29. März 2017⁷ über die Detailorganisation der Armee, VDA).

Mit den aktuellen Regelungen mussten notwendige Strukturanpassungen, z. B. auf Grund der Neubildung des Cyber Bataillons, über den Rechtssetzungsprozess durch den Bundesrat genehmigt werden. Dies gilt auch für die Umbenennung einer Einheit, (die Militärische Radarstation Kompanie wurde in Betriebskompanie umbenannt) oder

⁵ SR 513.1

⁶ SR 513.11

⁷ SR 513.111

den Wechsel einer kantonalen Zuweisung für besondere Aufgaben. Auch solche Änderungen mussten über den Rechtssetzungsprozess durch die Departementschefin oder den Departementschef VBS genehmigt werden.

Strukturelle oder technische Bestimmungen, oft auch untergeordneten Ausmasses, lassen sich mit den aktuellen Rechtsgrundlagen wenig flexibel anpassen. Um in Zukunft besser den veränderten Bedürfnissen und Rahmenbedingungen entsprechen zu können, wird eine stufengerechte Kompetenzdelegation an das VBS und die Gruppe Verteidigung benötigt. Die aktuelle Kompetenzdelegation der Bundesversammlung an den Bundesrat und das VBS gemäss Artikel 93 Absatz 2 MG soll auf die Gruppe Verteidigung erweitert werden.

Eine weitere Kompetenzdelegation auf Stufe Bundesrat betrifft die Festlegung von Einzelheiten zu den Ausbildungsdiensten der Unteroffiziere, der höheren Unteroffiziere und der Offiziere. Nach den geltenden rechtlichen Grundlagen müssen notwendige technische Anpassungen von Detailangaben, beispielsweise Namensänderungen von Lehrgängen oder inhaltlichen Beschreibungen durch die Chefin oder den Chef VBS genehmigt werden. Um in Zukunft besser den veränderten Bedürfnissen und Rahmenbedingungen entsprechen zu können, wird auch hier eine stufengerechte Kompetenzdelegation an die Gruppe Verteidigung benötigt. Neu soll das VBS deshalb diese technischen Bestimmungen und Ausführungen an die Gruppe Verteidigung delegieren können.

1.1.11 Kommissariatsdienst und Truppenrechnungswesen

Die Verordnung der Bundesversammlung vom 30. März 1949⁸ über die Verwaltung der Armee (VBVA) ist aus einem von der Bundesversammlung genehmigten Verwaltungsreglement der Armee entstanden. Darin werden die Rechtsbeziehungen im Kommissariatsdienst der Armee zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden, Privatpersonen und den Angehörigen der Armee geregelt. Mit der geltenden VBVA wurde eine solide Rechtsgrundlage für den Kommissariatsdienst in Friedens- und in Krisenzeiten geschaffen.

Die VBVA ist aus verschiedenen Gründen nicht mehr in allen Punkten zeitgemäss und wurde daher überprüft. Da viele aktuelle Inhalte der VBVA Verordnungscharakter haben, wird beantragt, die noch auf Gesetzesstufe zu regelnden Inhalte in das MG zu überführen und die VBVA aufzuheben. Inhaltlich sollen alle Punkte, welche die Kernelemente des Kommissariatsdienstes ausmachen und den direkten Einfluss auf die Rechte der Armeeangehörigen sowie Pflichten von Dritten haben, in das MG überführt werden. Es geht dabei neben der Versorgung der Angehörigen der Armee um Besonderheiten im Bereich der Geldversorgung der Truppe und der Führung und Revision der Buchhaltungen der Miliz. Weiter geht es um die Aufgaben der Einwohnerinnen und Einwohner sowie den Gemeinden im Zusammenhang mit der Unterbringung der Angehörigen der Armee, deren Material und Fahrzeuge.

Für die Milizverbände ist das Bundesgesetz vom 7. Oktober 2005⁹ über den eidgenössischen Finanzhaushalt (FHG) nicht anwendbar, das angepasste MG sowie die Ausführungsverordnung bildet die Rechtsgrundlage für den Kommissariatsdienst der Armee. Die finanziellen Mittel werden der Truppe unter der Oberleitung der Logistik-

⁸ SR 510.30

⁹ SR 611.0

basis der Armee (LBA) zur Verfügung gestellt. Die LBA ist zudem für die Unterstützung der Truppe bei allen buchhalterischen Tätigkeiten und für die Rechnungsprüfung und Ausbildung verantwortlich.

1.1.12 Informationsplattformen Armee, elektronische Verfahren und Informationssystem Sport

Die bestehenden analogen Dienstprozesse der Militärverwaltung mit den Bürgerinnen und Bürgern sollen mittelfristig nur noch digital angeboten werden. Die dazu notwendigen Rechtsgrundlagen im Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008¹⁰ über die militärischen Informationssysteme (MIG) und der Verordnung vom 16. Dezember 2009¹¹ über die militärischen Informationssysteme (MIV), insbesondere für den Dienstmanager (DIM), traten bereits Anfang 2023 in Kraft. Gestützt auf diese Grundlagen werden im Programm «Digitalisierung der Miliz» (DIMILAR) zusammen mit dem BIT die digitalen Prozesse erstellt. Der Dienstmanager wird in eine neue, auch über das Internet zugängliche Informationsplattform Armee integriert und stellt den Nutzerinnen und Nutzern mittels sicheren Logins eigene persönliche Daten und Zugriffe zur Verfügung. Auf diese Weise soll diesen Personen der digitale Zugang zu Verwaltungsdiensten ermöglicht werden. Die Verwaltung wird über den Dienstmanager mit diesen Personen effizienter interagieren können.

Damit die Effektivität der digitalen Interaktion gewährleistet ist, sollen zukünftig die elektronischen Verfahren nur noch digital angeboten werden. Ab dem Zeitpunkt der Rekrutierung ist über umfassende psychologische Tests gewährleistet, dass nur Tauglich ist, wer über eine ausreichende «Alltagstauglichkeit» verfügt, resp. ein «globales Funktionsniveau» erreicht, welches ohne weiteres die verpflichtende Benützung der digitalen Kanäle erlaubt. Ausnahmen für vor- oder ausserdienstliche digitale Interaktion wie auch für dienstliche Angelegenheiten soll der Bundesrat auf Verordnungsstufe regeln.

Die Veränderungen in der Gesellschaft und in der Armee hinsichtlich des Informationsbedürfnisses der Schweizer Bürgerinnen und Bürger führen zu einem erhöhten Informationsaustausch. Die Informationsplattform wird in einem zusätzlichen öffentlich zugänglichen Informationsteil die bisherigen Informationskanäle der Armee und der Militärverwaltung bündeln und in zielgruppenorientierter Sprache daherkommen. Nicht zuletzt sollen diese Informationen motivieren, sich mit den Aufgaben der Armee und ihrer Rolle vertraut zu machen.

1.1.13 Geschlechtergerechte Sprache in militärrechtlichen Erlassen

Im Rahmen der vorliegenden Revision, soll das MG und die AO auf geschlechtergerechte beziehungsweise nichtdiskriminierende Sprache überprüft werden. Es soll deshalb wo nötig eine geschlechtergerechte Umformulierung vorgenommen werden.

1.2 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung

1.2.1 Sicherstellen des Schutzes militärischer Fernmeldeanlagen, Verzicht auf präventive Massnahmen

Für einen vollumfänglichen und wirksamen Schutz militärischer Fernmeldeanlagen werden präventive und reaktive Massnahmen benötigt. Die präventiven Massnahmen verhindern das Entstehen von unerwünschten elektromagnetischen Störungen und Beeinträchtigungen gegenüber den militärischen Sensorstandorten, die reaktiven

¹⁰ SR 510.91

¹¹ SR 510.911

Massnahmen dienen der nachträglichen Beseitigung jeder Art von unerwünschten elektromagnetischen Störungen und Beeinträchtigungen.

Mit präventiven Massnahmen können sowohl Störungen als auch Beeinträchtigungen durch Fernmeldeanlagen und Betriebsmittel, die eine Bewilligung der Behörden benötigen oder einer Anzeigepflicht unterliegen, z.B. Mobilfunkantennen, Windkraftanlagen, Photovoltaikanlagen mit Leistungsoptimierern, Bauten, etc., verhindert werden. Mit den Möglichkeiten der präventiven Massnahmen könnte der Schutz militärischer Fernmeldeanlagen auf der Ebene des Baubewilligung- bzw. Anzeigeverfahrens durchgesetzt werden. Die zuständigen Organe der Armee und der Militärverwaltung könnten Auflagen für den Bau formulieren. Wirkt sich das Bauvorhaben derart störend auf die militärischen und nachrichtendienstlichen Tätigkeiten aus, so dass die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben und Pflichten in Gefahr sind oder verunmöglicht werden, so könnte das Bauvorhaben eingeschränkt oder untersagt werden.

Derartige präventive Massnahmen bedingen jedoch die Offenlegung der zu schützenden Sensor-Standorte. Dies ist aus Geheimhaltungsgründen nicht immer erwünscht. Darüber hinaus gibt es Fernmeldeanlagen und Betriebsmittel, die keiner Bewilligung bedürfen, um sie rechtmässig nutzen zu können, wenn sie bereits konform im Sinne des FMG sind. Ebenfalls können solche präventiven Massnahmen zu grossen Einschränkungen für die Bevölkerung und die Wirtschaft führen, wenn sie zu einer Nutzungseinschränkung oder einem Verbot der Nutzung von Funkanwendungen führen, die gemäss der Funkregulierung konform arbeiten. Anhand dieser Güterabwägung wird in dieser Vorlage darauf verzichtet, derartige präventive Massnahmen ins MG aufzunehmen.

1.2.2 Friedensförderung

Ausgangslage

Im Rahmen der Weiterentwicklung der militärischen Friedensförderung hat der Bundesrat entschieden, dass einerseits die Entsendung von uniformierter Militärexpertise zur Unterstützung von Friedensprozessen ausserhalb von UNO- oder OSZE-Mandaten sowie andererseits bewaffnete Einzelpersonen unter UNO- oder OSZE-Mandat ermöglicht werden soll. Dieser Entscheid bedarf gewisser Ergänzungen in den gesetzlichen Grundlagen.

Entsendung von uniformierter Militärexpertise

Die Schweiz verfügt auf internationaler Ebene über einen guten Ruf im Bereich der Guten Dienste und ist oft in Verhandlungs- oder Mediationsprozesse involviert. In vielen Fällen wählen die Konfliktparteien als Vermittler einen Staat oder eine Staatengruppe, die das Vertrauen beider Seiten geniesst oder für die Konfliktbeilegung unentbehrlich ist. Internationale Verhandlungs- oder Mediationsprozesse bedürfen häufig spezifischer militärischer Expertise. Es geht in der Regel darum, den Konfliktparteien Wege aufzuzeigen, wie strittige Fragen angegangen werden können. Beispiele sind die Aushandlung militärischer Pufferzonen, die Übergabe von Geländeteilen, Vorschläge für die Demobilisierung von Kämpfenden oder Sicherheitsfragen für die Errichtung von Waffen- und Munitionssammelstellen.

Die Schweizer Armee kann gemäss Artikel 66 MG in der militärischen Friedensförderung eingesetzt werden, wenn ein Mandat der UNO oder der OSZE vorliegt. Ein solches liegt nicht immer vor, wenn die Schweiz auf Anfrage von Konfliktparteien vermit-

telt, es sich um ein frühes Stadium des Friedensprozesses handelt oder das Engagement der Verhinderung einer Krise dient. Personen mit militärischer Expertise können zwar bereits im Rahmen des geltenden Rechts und gemäss heutiger Praxis über das EDA internationale Institutionen oder Organisationen in Friedensprozessen beraten, jedoch einzig als Zivilisten und nicht als Vertreter der Armee. Somit können sie nicht als Armeeangehörige in Uniform auftreten. Solche Prozesse finden aber oft in Regionen und Staaten statt, in denen Streitkräfte grossen Einfluss oder einen hohen gesellschaftlichen Status haben. Die Expertise kann je nach Kontext nur durch Armeeangehörige im Rahmen eines «Militär-zu-Militär-Dialogs» wirksam erbracht werden. Um dies zu ermöglichen, soll der heutige Artikel 69 MG über den Assistenzdienst im Ausland ergänzt werden.

Gemäss aktueller Rechtslage kann der Bundesrat Assistenzdienst im Ausland zum Schutz von Personen oder besonders schutzwürdigen Sachen oder zur Unterstützung humanitärer Hilfeleistungen anordnen. Diese Bestimmung soll um die Beratung in Friedensprozessen ergänzt werden. Dadurch kann die Armee im Auftrag des Bundesrats unbewaffnete Angehörige der Armee in Uniform einsetzen, um das EDA sowie internationale oder regionale Organisationen (z.B. UNO, OSZE, EU, westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft (ECOWAS), Afrikanische Union) auf Wunsch der Konfliktparteien in einem Friedensprozess mit Expertise zu unterstützen. Der Assistenzdienst findet stets unter ziviler Führung und in direkter Abstimmung mit dem EDA statt. Eine Notwendigkeit, militärische Spezialisten/innen für solche Einsätze zu bewaffnen, besteht in solchen Situationen nicht: Die Armeeangehörigen sind entweder durch die Sicherheitsdispositive der Botschaft bzw. des DEZA-Kooperationsbüros oder die Empfängerorganisationen abgedeckt.

Entsendung bewaffneter Einzelpersonen

Die Sicherheit für das Personal in internationalen Friedensmissionen hat sich in den letzten Jahren in den meisten Einsatzgebieten zunehmend verschlechtert. Das Spektrum reicht von Überfällen mit kriminellem Hintergrund bis zu gezielten Angriffen auf Angehörige einer Mission. Diese Bedrohung besteht besonders, wenn Missionsangehörige sich ausserhalb der gesicherten militärischen Anlagen aufhalten müssen. Internationale Organisationen wie die UNO empfehlen deshalb zunehmend die Bewaffnung zum Selbstschutz, auch von Stabsoffizier/innen und militärischen Expert/innen, die ihre Arbeit als Einzelpersonen verrichten. Die Bewaffnung von Einzelpersonen mit Handfeuerwaffen zum Selbstschutz, zur Notwehr und Notwehrhilfe soll nur dann durch den Bundesrat angeordnet werden können, wenn dies aus Sicherheitsgründen geboten ist oder die UNO es vorgibt. Vor der Entscheidung ist die Beurteilung der einsatzführenden internationalen Organisation, zum Beispiel der UNO, einzuholen.

Diese neuen Umstände bedingen die Anpassung des Artikel 66b Absatz 4 MG. Zudem konnte die darin dem Bundesrat übertragene Kompetenz, auch bewaffnete Einsätze von bis zu drei Wochen selbständig anzuordnen, gestrichen werden, da Friedensmissionen erfahrungsgemäss stets länger dauern.

1.2.3 Fortbildung und Forschung im militärischen Gesundheitswesen

Die armeeinterne sanitätsdienstliche Leistungserfüllung würde ohne eine Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Fortbildung sowie die Forschung im Bereich des militärischen Gesundheitswesens empfindlich eingeschränkt, weil die notwendigen fachlichen Qualifikationen von militärischen Medizinalpersonen, Gesundheitsfachpersonen und weiteren Personen mit einer Tätigkeit im Bereich des mi-

litärischen Gesundheitswesens nicht im angezeigten Umfang sichergestellt werden könnten. Dies hätte künftig einen tieferen Qualitätsstandard im militärischen Gesundheitswesen zur Folge und stünde im Widerspruch zu Artikel 117a Absatz 1 der Bundesverfassung (BV), wonach der Bund und die Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, allen zugängliche medizinische Grundversorgung von hoher Qualität zu sorgen haben. Des Weiteren soll durch die Ergänzung von Artikel 48b MG bezüglich der Fortbildung und der Forschung Rechtssicherheit in Bezug auf die öffentliche Beschaffung entsprechender Dienstleistungen geschaffen werden. Auch wenn diese beiden Aspekte derzeit nicht in Artikel 48b MG ausdrücklich genannt werden, ist es selbstverständlich, dass zwecks Gewährleistung einer hochstehenden medizinischen Versorgung auch im Bereich des militärischen Gesundheitswesens – und nicht lediglich im zivilen Gesundheitswesen – eine adäquate Fortbildung und Forschung sicherzustellen ist.

Bei einer späteren Revision würde sich die nachhaltige Weiterentwicklung der armee-internen sanitätsdienstlichen Leistungserfüllung, die den stetig wachsenden qualitativen Anforderungen an die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen angemessen Rechnung tragen muss, verzögern. Bis zur Umsetzung der geplanten Anpassung von Artikel 48b MG wäre künftig mit einem tieferen Qualitätsstandard im militärischen Gesundheitswesen zu rechnen. Es ist geplant, dass der Bundesrat – gestützt auf ein umfassendes Konzept, in welchem die Ausgestaltung des militärischen Gesundheitswesens und die langfristige Ausrichtung der Armee und der Sanität festgelegt sind – voraussichtlich 2024 umfassende Ausführungsbestimmungen für den gesamten Bereich des militärischen Gesundheitswesens erlassen wird. In der geplanten Verordnung soll der neue, von den eidgenössischen Räten am 18. März 2022 beschlossene Artikel 34a MG betreffend das militärische Gesundheitswesen koordiniert mit dem anzupassenden Artikel 48b MG umgesetzt werden. Deshalb ist die Änderung von Artikel 48b MG für die zeitgerechte, gesamtheitliche Regelung des militärischen Gesundheitswesens zentral.

1.2.4 Informationsplattformen Armee, elektronische Verfahren und Informationssystem Sport

Innerhalb der Militärverwaltung sind bereits viele Prozesse digitalisiert. Sobald die Dienstprozesse jedoch den Einbezug der Bürgerinnen und Bürger erfordern, bestehen noch unzählige Medienbrüche. Um dem nachdrücklichen Wunsch der Bevölkerung und der Politik für effiziente digitale Dienstprozesse auch in der Armee und der Militärverwaltung nachzukommen, bestehen keine Alternativen zum gewählten Vorgehen.

Die Alternative zu den analogen Prozessen mit diesen vielfältigen Formularanforderungen ist eine hybride Lösung mit analog und digital parallel. Die analoge Lösung ist nicht zukunftsorientiert und soll ersetzt werden. Zur Entlastung der Nutzenden und der Mitarbeitenden der Militärverwaltung soll eine Lösung geschaffen werden, welche maximal alle Beteiligten von ihren analogen Verpflichtungen befreien soll. Mit der Regelung der ordentlichen Ausnahmen ist allen Bedürfnissen Rechnung getragen.

Es bestehen keine ökonomisch und technisch sinnvollen Alternativen zum neuen Informationssystem Dienstmanager, da der Umbau der bestehenden Systeme (PISA und Umsysteme) deutlich höhere Kosten verursachen würde. Das VBS wird im Programm DIMILAR gemäss den Vorgaben der IKT-Strategie des Bundesrates möglichst standardisierte Lösungen einsetzen und die Anforderungen des Datenschutzrechts mit der Regel des «Privacy by Design» berücksichtigen.

1.3 Verhältnis zur Legislaturplanung und zur Finanzplanung sowie zu Strategien des Bundesrates

Die Vorlage ist weder in der Botschaft vom 29. Januar 2020¹² zur Legislaturplanung 2019–2023 noch im Bundesbeschluss vom 21. September 2020¹³ über die Legislaturplanung 2019–2023 angekündigt. Das vorliegende Rechtsetzungsprojekt enthält verschiedene Elemente, welche die Erreichung der Ziele 11 und 15 der Legislaturplanung 2019–2023 unterstützen: Die Schweiz engagiert sich weiterhin an militärischer Friedensförderung im Ausland, sie intensiviert gezielt ihr Engagement in der internationalen Zusammenarbeit; die Schweiz kennt die Bedrohungen ihrer Sicherheit und verfügt über die notwendigen Instrumente, um diesen wirksam entgegenzutreten.

2 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

Die in dieser Vorlage beantragten Änderungen sind mit dem geltenden oder sich in Ausarbeitung befindlichen EU-Recht sowie mit einschlägigen Empfehlungen im Bereich des Menschenrechtsschutzes (Europarat, UNO) kompatibel.

3 Grundzüge der Vorlage

3.1 Die beantragte Neuregelung

3.1.1 Flexibilisierung bei Grundausbildung und Ausbildungsdiensten

Die aktuelle Gesetzgebung sieht vor, dass die Rekrutenschule 18 Wochen dauert (Art. 49 Abs. 4 MG). Um die angestrebten Flexibilisierungsziele zu erreichen, ist es notwendig, diese Grenze von 18 Wochen beizubehalten und sie zu einer Obergrenze zu machen. Mit der Festlegung einer Obergrenze für die RS-Dauer erhält die Armee den notwendigen Spielraum, um bedarfsgerechte, kürzere Grundausbildungsdienste vorzusehen, die auf die jeweiligen Funktionen und den einzelnen Angehörigen der Armee besser zugeschnitten sind.

Artikel 51 MG sieht vor, dass die Angehörigen der Truppe sechs dreiwöchige Wiederholungskurse (WK) absolvieren müssen (Art. 51 Abs. 2 MG). Um der Armee zu ermöglichen, individuell angepasste Ausbildungsmodelle anzubieten, sollte die Anzahl und Dauer dieser Wiederholungskurse an die Bedürfnisse der Stellungspflichtigen und der Armee angepasst werden können. Die Mehrheit der Mannschaft wird jedoch weiterhin einen WK von höchstens 19 Tagen pro Jahr leisten. Für Unteroffiziere, Offiziere und Schlüsselfunktionen kann der Bundesrat bereits heute die Häufigkeit und Dauer der Wiederholungskurse festlegen. Dabei handelt es sich zumeist um Kadervorkurse und Taktisch-/ Technische Kurse. Neu sollen auch Armeeangehörige in unterstützenden Funktionen, sogenannte «Systemsoldatinnen und -Soldaten» ihren Dienst individuell und nach den Bedürfnissen der Armee leisten können. Diese Kategorie wird eine deutliche Minderheit der Wehrpflichtigen betreffen.

Mit einem Artikel 151a MG wird während einer fünfjährigen Übergangszeit ermöglicht, ein flexibles Ausbildungs- und Dienstleistungssystem für die Miliz zu schaffen und dabei von den folgenden gesetzlichen Bestimmungen abzuweichen: Bestimmungen über die Altersgrenze für die Militärdienstpflicht (Art. 13 MG), die Höchstzahl der Ausbildungsdiensttage (Art. 42 MG), die Absolvierung der Rekrutenschule (Art. 49 Abs. 1 MG), die Absolvierung der Wiederholungskurse (Art. 51 MG) und die Erfüllung der Ausbildungsdienstpflicht ohne Unterbrechung (Art. 54a MG). Der Bundesrat regelt für

¹² BBI 2020 1777

¹³ BBI 2020 8385

die Dauer dieser Regelung das Ausbildungs- und Dienstleistungssystem in einer Verordnung.

Mit dieser Bestimmung werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um verschiedene Lösungsansätze im Bereich der Individualisierung und Flexibilisierung des Dienstleistungsmodells auszutesten. Es geht darum, einerseits den spezifischen Ausbildungsbedürfnissen der verschiedenen Truppengattungen gerecht zu werden und andererseits den Angehörigen der Armee mehrere Angebote zu ermöglichen, wie sie ihren Dienst leisten können. Bei einer späteren Revision würde sich die nachhaltige Weiterentwicklung der Ausbildungs- und Dienstleistungsmodelle verzögern, welche den stetig wandelnden militärischen und gesellschaftlichen Anforderungen angemessen Rechnung tragen müssen. Bis zur Umsetzung der geplanten Anpassungen der Artikel 49 und 51 MG wäre mit einem tieferen Ausbildungsstand, einer geringeren Vereinbarkeit und einer entsprechend gefährdeten Alimentierung zu rechnen. Es ist geplant, dass der Bundesrat – gestützt auf ein umfassendes Konzept, in welchem die Ausgestaltung der Dienstleistungsmodelle sowie der langfristigen Ausrichtung der Ausbildung der Armee festgelegt sind – voraussichtlich 2024 umfassende Ausführungsbestimmungen für den gesamten Bereich der Grundausbildung und des Ausbildungsdienstes erlassen wird. Der neue Artikel 151a MG eröffnet der Armee die Möglichkeit, einzelne Massnahmen in der Praxis zu prüfen, um die konzeptionelle Weiterentwicklung evidenzbasiert voranzutreiben.

3.1.2 Sicherstellen der Betriebskontinuität und Erhöhung der Resilienz

Die Armee und die Militärverwaltung müssen den Betrieb von systemrelevanten Anlagen und Einrichtungen insbesondere von kritischen Infrastrukturen auch ausserhalb eines Einsatzes (Friedensförderungsdienst, Assistenzdienst, Aktivdienst) aufrechterhalten und gewährleisten können. In der hybriden Bedrohungslage und mit der gestiegenen Cyber-Bedrohung ist es möglich, dass der Betrieb dieser Anlagen und Einrichtungen bereits in der «normalen Lage», weit im Vorfeld einer besonderen oder ausserordentlichen Lage, beeinträchtigt, geschädigt oder gar stark behindert und gestört wird. Um den Betrieb und die Resilienz dieser Infrastrukturen und Güter in allen Lagen sicherstellen zu können, kann es notwendig sein, in Rechtsgüter von Dritten eingreifen zu müssen. Solange die Armee und die Militärverwaltung dieses BCM (inklusive robuster Resilienz) aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln bewerkstelligen kann, sind dazu keine besonderen neuen Rechtsgrundlagen erforderlich. Sobald aber die Rechte Dritter tangiert oder eingeschränkt werden, sind dazu entsprechende Rechtsgrundlagen erforderlich. Für die konkrete Umsetzung dieses Anliegens wird ein neuer Artikel 95 MG geschaffen.

3.1.3 Aktualisierung der Requisitionsinstrumente

Mit einem ergänzten und leicht neu strukturierten Artikel 80 sowie einem neuen Artikel 80a wird weitgehend auf der Basis der bestehenden Regelungen und in Verbindung mit dem neuen Artikel 95 MG die Sicherstellung der Betriebsmittel in allen Lagen gewährleistet; nicht nur im Aktiv- und Assistenzdienst wie bisher. Dies insbesondere, weil Cyberangriffe oder andere hybride Bedrohungen noch keinen Aktiv- oder Assistenzdienst auslösen. Damit wird die Requisition auf den neuen Wirkungsraum CER ausgedehnt und die IKT-Systeme der Armee geschützt, indem Nutzungsänderungen, -beschränkungen und -verbote auch in Friedenszeiten angeordnet werden können.

Zusätzlich wird eine Erweiterung des Umfanges der Requisition betreffend Requisitionsgüter verankert. Die Requisition soll sich auch auf beherrschbare Naturkräfte

(etwa Strom, Daten und Funkfrequenzen), Immaterialgüter sowie Arbeits- und Dienstleistungen erstrecken können. Die staatlichen Zwangsmassnahmen Beschlagnahmung, Aneignung und Verstaatlichung erweisen sich angesichts dieser Problemerkennung als nicht ausreichend, weil damit «klassische» staatliche / militärische Massnahmen wie Requisition möglich sind und diese auf Rechtsgüter wie Eigentum oder Besitz abzielen, aber nicht auf eine flexible Nutzbarkeit von Dienstleistungen (insbesondere «Software as a Service» (SaaS-Dienste), einzelne Arbeitsleistungen oder nicht hinlänglich unter dem Eigentumsbegriff verankerten Sachen, wie die beherrschbaren Naturkräfte (wie Strom, Daten oder Funkfrequenzen).

Sodann ist es erforderlich für den Aktivdienst den militärischen Betrieb für Betriebe der kritischen Infrastruktur über alle Ebenen hinweg anordnen zu können, insbesondere, wenn sie auch für den Betrieb der IKT-Systeme der Armee und der Militärverwaltung notwendig sind.

Neu müssen auch Aspekte der Resilienz und der Betriebskontinuität der IKT-Systeme inkl. der Abwehr von Cybervorfällen und -angriffen erfasst werden. Die Armee soll auch in Friedenszeiten im Rahmen der Betriebskontinuität Massnahmen ergreifen können, um die Betriebsmittel bzw. die späteren Requisitionsgüter zu sichern. Dazu gehört auch, dass die Armee die Möglichkeit erhält, Nutzungseinschränkungen oder -verbote gegenüber Dritten (z.B. im Zusammenhang mit Sensoren) im Vorfeld einer ausserordentlichen Lage auszusprechen.

3.1.4 Sicherstellen des Schutzes militärischer Fernmeldeanlagen

Die Armee und die Militärverwaltung besitzen derzeit weder auf Basis des MG noch des FMG gesetzliche Grundlagen, um den Schutz militärischer Fernmeldeanlagen in der normalen Lage ausreichend zu gewährleisten und ein entsprechendes Monitoring zu betreiben. Die Armee und die Militärverwaltung arbeiten dazu mit dem BAKOM zusammen.

Die Armee muss die geforderten Leistungen, insbesondere die Funkaufklärung gemäss Artikel 38 NDG auch in Friedenszeiten sicherstellen können. Gerade die Nachrichtenbeschaffung und das Erstellen von Lagebildern sind besonders im Vorfeld von Krisen – und damit vor einer besonderen Lage bzw. einem Aktivdienst mit Truppenaufgebot – eminent wichtig, um sich gut auf internationale Entwicklungen vorbereiten zu können.

Es ist deshalb zwingend notwendig, den Schutz der Sensoren vor unerwünschten elektromagnetischen Einflüssen in allen Lagen gewährleisten zu können, insbesondere im Hinblick auf unerwünschte Einflüsse durch konforme Fernmeldeanlagen und Betriebsmittel im Sinne von Artikel 34 FMG. Artikel 100a MG soll die Zusammenarbeit der Armee und der Militärverwaltung mit dem BAKOM regeln und dazu auch die Kompetenzen schaffen, damit das BAKOM bei unerwünschten elektromagnetischen Einflüssen auf militärische Fernmeldeanlagen (Sensoren) auf Anweisung der Militärverwaltung und der Armee einschreiten kann.

3.1.5 Weiterentwicklung der militärischen Friedensförderung

Militärische Expertise für Friedensprozesse

Um den in Friedensprozessen auf internationaler und innerstaatlicher Ebene zunehmenden Bedarf an spezifischer militärischer Expertise decken zu können, die ausserhalb der UNO oder OSZE stattfinden, wird in Artikel 69 Absatz 1 MG eine entsprechende Ergänzung vorgenommen.

Konkret soll die Unterstützung von Friedensprozessen von Schweizer Behörden (EDA) sowie von internationalen und regionalen Organisationen durch unbewaffnete Armeeangehörige ermöglicht werden. Bei den regionalen Organisationen sind neben der OSZE unter anderem die Afrikanische Union (AU), die westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft (ECOWAS), der Verband Südostasiatischer Nationen (ASEAN) oder andere Organisationen nach Kapitel VIII der UNO-Charta gemeint. Gleichzeitig soll die Zustimmung des Gaststaates und der Konfliktparteien vorliegen, wobei diese Zustimmung gemäss ortsüblichen Gepflogenheiten erfolgen soll.

Voraussetzungen, Einsatz und Bewaffnung der militärischen Friedensförderung

Die langjährige Praxis zeigt, dass keine internationale Friedensmission mit UNO- oder OSZE-Mandat kürzer als drei Wochen dauert. Der aktuelle Wortlaut von Artikel 66b Absatz 4 MG entspricht deshalb nicht mehr den Gegebenheiten auf internationaler Ebene, weshalb diese Bestimmung angepasst werden soll.

Hinfällig wird auch die im aktuellen Gesetzestext genannte Anzahl von 100 Angehörigen der Armee: Auch sie kann ersatzlos gestrichen werden. Vielmehr soll der Grundsatz verankert werden, dass die Bundesversammlung über die Genehmigung von Einsätzen bewaffneter Armeeangehöriger im Rahmen der Friedensförderung befinden soll.

Wird diese Kompetenz der Bundesversammlung im Gesetz verankert, wird der aktuelle Absatz 3, der eine explizite Konsultationspflicht für bewaffnete Einsätze vorsieht, obsolet. Dieser Verfahrensschritt ist in der Entscheidungsfindung der Bundesversammlung vorgesehen und kann deshalb gestrichen werden.

Diese Streichungen erlauben eine neue und vereinfachte Ausgestaltung der Bestimmungen: Im neuen Absatz 3 wird festgelegt, dass die Bundesversammlung die Entsendung bewaffneter Armeeangehöriger in Einsätzen der Friedensförderung genehmigen muss. Für dringliche Entsendungen wird die bereits heute bestehende Bestimmung bezüglich der nachträglichen Einholung der Genehmigung übernommen und aus systematischen Gründen hier angefügt.

Im neuen Absatz 4 wird die einzige Ausnahme festgelegt: Für maximal 18 Armeeangehörige pro Mission soll der Bundesrat eine Bewaffnung zum Selbstschutz, zur Notwehr und Notwehrhilfe anordnen können. Mit diesem Schritt wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Risiko, Gewalt ausgesetzt zu sein, auch für Angehörige von internationalen Friedensmissionen vielerorts gestiegen ist. Bei Bedarf soll der Bundesrat somit rasch handeln und für gewöhnlich unbewaffnet eingesetzte Armeeangehörige zum Selbstschutz, zur Notwehr und zur Notwehrhilfe bewaffnen können. Konkret umfasst diese Bewaffnung ausschliesslich Handfeuerwaffen.

Mit der Beschränkung der Bewaffnung auf den Selbstschutz, die Notwehr und die Notwehrhilfe wird ausgeschlossen, dass die Waffe zur Gewaltanwendung mit dem

Ziel der Auftragserfüllung eingesetzt wird. Eine Bewaffnung einer beschränkten Anzahl uniformierten Personals, das für gewöhnlich unbewaffnet eingesetzt wird, soll nur dann vorgenommen werden, wenn dies aus Sicherheitsgründen oder aus Gründen der Vorsicht notwendig wird. Eine entsprechende Entscheidung erfolgt in Absprache mit der Organisation, welche die entsprechende internationale Friedensmission führt (z.B. UNO).

Die Art der Bewaffnung der entsandten Angehörigen der Armee soll weiterhin durch den Bundesrat festgelegt werden, da es sich um eine technische bzw. militärische Frage handelt. Deshalb wird diese Bestimmung in Artikel 66a Absatz 1 beibehalten. Ebenfalls beibehalten werden soll das in Absatz 2 festgehaltene Verbot der Teilnahme an Kampfhandlungen zur Friedenserzwingung.

Personal- und versicherungsrechtliche Rahmenbedingungen

Bezüglich der zu schaffenden Möglichkeit zur Entsendung militärischer Expertise zugunsten von Friedensprozessen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen EDA und VBS vorgesehen. Auf Seiten der Armee wird mit Blick auf die vergleichbare Ausgangslage und die ähnlichen einsatzbezogenen Voraussetzungen in den Missionsgebieten das vorgesehene Personal vom Kompetenzzentrum SWISSINT ausgebildet, ausgerüstet und entsendet werden. Auch die administrative Verwaltung sowie die Einsatzführung und Einsatzbegleitung werden durch die entsprechende Stelle im Kommando Operationen der Gruppe Verteidigung erfolgen. Für die personalrechtlichen Belange werden die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Dezember 2005 über das Personal für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte und die humanitäre Hilfe sowie der gleichnamigen Departementsverordnung vom 30. November 2017 (PVFMH-VBS) sinngemäss angewendet bzw. die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen geschaffen. Der Einsatz im jeweiligen Missionsgebiet verbleibt zu jedem Zeitpunkt unter der zivilen Führung der entsprechenden Schweizer Behörde resp. der regionalen oder internationalen Organisationen.

3.1.6 Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie Forschung im militärischen Gesundheitswesen

Regelungslücken betreffend Fortbildung und Forschung

Die Ereignisse rund um die Covid-19 Pandemie und die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse haben deutlich aufgezeigt, dass sich in Bezug auf den Umgang mit übertragbaren Krankheiten des Menschen auch im Bereich des militärischen Gesundheitswesens neue Herausforderungen ergeben haben. Der kontinuierlichen Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich des militärischen Gesundheitswesens und der Forschung sind folglich eine noch zusätzlich erhöhte Bedeutung beizumessen. Einerseits soll die Thematik der Epidemienbekämpfung künftig vermehrt in die Aus-, Weiter- und Fortbildung miteinfließen. Andererseits müssen epidemiologische Ereignisse dringend mittels Begleitforschung analysiert und für die stetige Optimierung innerhalb des Sanitätsdienstes der Schweizer Armee herangezogen werden. Die zwischenzeitlich geplanten und teilweise durchgeführten Forschungsprojekte bestätigen die Notwendigkeit einer rechtlich abgestützten Steuerung und Förderung der militär- und katastrophenmedizinischen, anwendungsorientierten Forschung in der Armee. Im Bereich des militärischen Gesundheitswesens werden sowohl die Fortbildung als auch die Forschung auf dem Gebiet der Militär- und Katastrophenmedizin durch Artikel 48b MG derzeit nicht abgedeckt.

Die Forschung auf dem Gebiet der Militär- und Katastrophenmedizin beschränkt sich auf den militärischen Kontext. Sie ist abzugrenzen von der Forschung im Bereich des Bevölkerungsschutzes gemäss Artikel 13 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 20. Dezember 2019 (BZG), welche sich ausschliesslich auf den zivilen Bereich bezieht.

Anpassung und Ergänzung der Begrifflichkeit «Gesundheitsberufe»

In Artikel 48b Absatz 2 MG wird gegenwärtig – nebst dem Begriff «Militärärztinnen und -ärzte» – die Wendung «andere Kaderpersonen der Gesundheitsberufe» verwendet. Der Begriff «Gesundheitsberufe» umfasst gemäss dem per 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Gesundheitsberufegesetz vom 30. September 2016 (GesBG) lediglich sieben Berufsgattungen. Dieser Begriff ist daher anzupassen und zu ergänzen, da ansonsten andere im Bereich des militärischen Gesundheitswesens tätige Personen, wie beispielsweise Rettungssanitäterinnen und -sanitäter und Psychotherapeuten und -therapeutinnen, von der Aus-, Weiter- und Fortbildung ausgeschlossen wären. Um sämtliche für das militärische Gesundheitswesen relevanten Personen miteinzuschliessen, sollen künftig – neben dem – auf der Medizinalberufegesetzgebung des Bundes beruhenden – Begriff «militärische Medizinalpersonen» – die beiden Begriffe «Gesundheitsfachpersonen» und «weitere Personen mit einer Tätigkeit im Bereich des militärischen Gesundheitswesens» (z.B. in der Gesundheitsversorgung tätige Soldatinnen und Soldaten sowie Praktikantinnen und Praktikanten) verwendet werden. Diese drei Begriffe sollen in der geplanten bundesrätlichen Verordnung über das militärische Gesundheitswesen abschliessend definiert werden.

3.1.7 Forschung und Entwicklung bei der Beschaffung von Armeematerial und Regelung der Offset-Geschäfte

Der rasche technologische Wandel und insbesondere die Digitalisierung stellen die sicherheitspolitischen Instrumente des Bundes vor enorme Herausforderungen. So sind es heute zunehmend zivile Technologieentwicklungen, welche die Weiterentwicklung von Rüstungsgütern prägen. Mit Forschung und Entwicklung sollen heute vielfach am zivilen Markt ausgerichteten innovative Produkte auf die spezifischen Bedürfnisse der Armee und anderer Institutionen staatlicher Sicherheit weiterentwickelt werden. So soll der Transfer von zivilen Technologien und entsprechenden Lösungen in militärische Anwendungen sichergestellt und dadurch die Adaptionszeit verkürzt werden. Dies kann heute zum Beispiel in den Bereichen Cyber sowie Drohnen und Robotik beobachtet werden. Staaten müssen somit flexibel und schnell auf neue Bedrohungen reagieren und gleichzeitig moderne Technologien zur Gewährleistung der Sicherheit ihrer Bürger nutzen können. Solche Instrumente fehlen bisher in der Schweiz. Um die Komplexität der damit verbundenen Veränderungen handhaben zu können, braucht es jedoch neue Arbeitsformen, neue Prozesse und neue Strukturen. Die beantragte Gesetzesänderung soll es dem VBS erlauben, auf ihre Bedürfnisse angepasste Lösungen zu erforschen und zu entwickeln, um diesen Herausforderungen zu begegnen.

Der neue Artikel 109c MG soll es dem VBS ergänzend zu den beschaffungsrechtlichen und innovations- und forschungsfördernden Instrumenten gemäss dem BöB und dem FIG erlauben, im Rahmen der Friedens- und Sicherheitspolitik entsprechende Aktivitäten im Bereich Forschung und Entwicklung zu betreiben.

Dies bedeutet konkret, dass das VBS Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Technologiefolgeabschätzungen in Auftrag geben kann. Weiter soll es dem VBS er-

lauben, sich an bestehenden Förderprogrammen Dritter in den Bereichen Forschung und Innovation zu beteiligen. Denkbar wäre zum Beispiel die Beteiligung des VBS am Förderprogramm SWEET des Bundesamtes für Energie (BFE), welches zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 und der Erreichung der Schweizer Klimaziele beiträgt. Somit könnte das VBS auf einem bestehenden Instrument aufbauen und seine spezifischen, sicherheitspolitischen Fragestellungen über dieses Programm abdecken und Synergien optimal nutzen. Zusätzlich soll es dem VBS ermöglichen, eigene Forschungsprogramme durchzuführen sowie projektspezifisch mit der Industrie und Hochschulen zusammenzuarbeiten. Weiter ist für den Erfolg von Forschung und Innovation die Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen und Partnern von zentraler Bedeutung. Mit dem neuen Artikel soll die gesetzliche Grundlage für die Zusammenarbeitsfähigkeit des VBS sichergestellt werden.

Der Bundesrat hält in seinen Grundsätzen zur Rüstungspolitik des VBS vom 24. Oktober 2018 die Notwendigkeit einer leistungsfähigen sicherheitsrelevanten Technologie- und Industriebasis (STIB) in der Schweiz fest. Darin beschreibt er auch verschiedene Steuerungsinstrumente, die dem Bund zur Stärkung der STIB zur Verfügung stehen. Dazu gehören Kompensationsgeschäfte (Offset-Geschäfte). Um trotz Beschaffungen im Ausland den Erhalt und Aufbau von sicherheitsrelevanten Technologien und industriellen Kernfähigkeiten und Kapazitäten im Inland zu fördern, verpflichtet der Bund ausländische Rüstungslieferanten zu einer industriellen Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen und Unternehmen aus dem sicherheits- und wehrtechnischen Bereich in der Schweiz. Dadurch soll die Abhängigkeit vom Ausland in diesem Bereich reduziert und somit die Resilienz und Versorgungssicherheit der Schweiz bei internationalen Krisen gestärkt werden. Die GPK-S ersuchte den Bundesrat in ihrem Bericht vom 25. Januar 2022 zu prüfen, ob der Grundsatz der Offset-Geschäfte in einem bestehenden formellen Gesetz verankert werden sollte. In seiner Stellungnahme vom 25. Mai 2022 kam der Bundesrat gestützt auf einer Analyse der armasuisse zum Schluss, dass die Grundzüge von Offset-Geschäften rechtlich verankert werden sollen. Aus diesem Grund ist eine Rechtsgrundlage in einem Gesetz im formellen Sinne zu schaffen, welche die Befugnis zum Erlass weiterführender Bestimmungen an den Verordnungsgeber delegiert sowie die Grundzüge der zu regelnden Bereiche umschreibt.

Als formell-gesetzlicher Anknüpfungspunkt für die Regelung der Offset-Geschäfte bietet sich unter Berücksichtigung des bestehenden normativen Umfelds das MG an. Der siebte Titel des MG regelt das Armeematerial und der bestehende Artikel 106 MG dessen Beschaffung. Es liegt daher nahe, Offset-Geschäfte in den Grundzügen sowie die Delegation zum Erlass von diesbezüglichen weiteren Bestimmungen an den Bundesrat ebenfalls im siebten Titel des MG zu regeln. Der Bundesrat hat diesem Vorgehen am 2. Dezember 2022 zugestimmt.

3.1.8 Militärisches Statut und Erhöhung der Durchlässigkeit bei Graden und Funktionen

Infolge der speziellen Anforderungen an das militärische Personal muss dieses in einem besonderen personalrechtlichen Statut, dem militärischen Statut, angestellt werden. Das militärische Statut beinhaltet die Gesamtheit der Rechte und Pflichten des militärischen Personals, insbesondere auch die vom ordentlichen Bundespersonalrecht abweichenden Bestimmungen. Diejenigen Regelungen, welche unmittelbar durch das Milizsystem begründet werden, und somit für sämtliche Angehörige der Armee gelten (bspw. das Tragen der Uniform, die Tragpflicht von Waffen, etc.), sind nicht Bestandteil des militärischen Statuts.

Für Angehörige der Armee ist – ausser bei Degradation infolge eines Strafurteils (Art. 22a MG) – nicht vorgesehen, dass sie einen tieferen Grad übertragen bekommen können. Dies verunmöglicht es, dass beispielsweise ein Milizoffizier eine Berufsunteroffizierlaufbahn einschlagen kann oder im Rahmen einer «Bogenkarriere» eine «tiefere» Funktion mit einem der neuen Funktion adäquaten Grad übernehmen kann.

Ein Höherer Unteroffizier (Miliz), der eine Berufsoffizierslaufbahn einschlagen möchte, kann dies, nach Abklärung der Eignung und bei Bedarf des Arbeitgebers, über den Weg der Ausbildung zum Offizier (Miliz) erreichen. Ein Milizoffizier hingegen, der aufgrund seiner Eignung und Neigung beruflich eine Berufsunteroffizierslaufbahn einschlagen möchte, weil sie oder er bspw. Fachausbilderin / Fachausbilder werden möchte, kann dies im aktuellen System nicht tun, da ein Gradwechsel vom Offiziersgrad in einen höheren Unteroffiziersgrad gemäss der Gradhierarchie (Art. 102 MG) nicht vorgesehen ist.

Nach dem neuen Berufsbild «Berufsmilitär», ausgearbeitet im Projekt «Berufsmilitär 4.0», soll die Durchlässigkeit von einem Milizoffizier zu einem Berufsunteroffizier jedoch ermöglicht werden, da dadurch die individuellen Eignungen, Neigungen und Kompetenzen von jungen Berufseinsteigern oder Einsteigerinnen besser berücksichtigt werden können. Milizoffiziere sollen an den Ausbildungslehrgang zum Berufsunteroffizier zugelassen werden und nach erfolgreichem Abschluss soll sie oder er zum Adjutant Unteroffizier ernannt werden können. Dadurch steht ihr oder ihm beruflich die Regellaufbahn eines Berufsunteroffiziers offen. Gleichzeitig soll sie oder er in ihrer oder seiner Milizfunktion auf die Unteroffizierslaufbahn wechseln können, da die berufliche Weiterentwicklung mit der «Milizverwendung» verknüpft ist.

Zudem soll mit der vorgesehenen Anpassung die so genannte Bogenkarriere ermöglicht werden. Die Zulässigkeit der Übernahme eines tieferen Grades stellt sicher, dass ein der neuen Funktion adäquater Grad verlieht werden kann. Im Rahmen der persönlichen beruflichen Entwicklung handelt es sich um einen freiwilligen Wechsel zu einem tieferen Grad auf Grund der Neigung und dem Berufswunsch und nicht um eine Degradation. Aus diesem Grund soll der Wechsel zu einem tieferen Grad auf Gesuch hin erfolgen. Mit der Ergänzung des Artikel 47 MG durch den Absatz 6 werden die gesetzlichen Grundlagen bezüglich des Gradwechsels geschaffen, die eine Durchlässigkeit von Milizoffizieren in eine Berufsunteroffizierslaufbahn bzw. «Bogenkarriere» von Berufsmilitärs ermöglichen.

3.1.9 Anpassungen bei der Militärdienstpflicht, Ersatz des Erwerbsausfalls und Rückerstattung von Ausbildungskosten

Meldung von Daten über Stellungspflichtige durch die Einwohnergemeinden

Im Artikel 11 MG wird die Zuständigkeit und die Aufteilung der Kosten der Stellungspflicht und der Rekrutierung geregelt. Danach obliegt den Einwohnergemeinden die jährliche, unentgeltliche Pflicht, den kantonalen Militärbehörden Namen, Vornamen, Wohnadresse und Sozialversicherungsnummer der Stellungspflichtigen zu melden. Nach der erwähnten Bestimmung legt der Bundesrat fest, welche Daten zu erheben sind. Es wurde durch diverse Einwohnergemeinden festgestellt, dass bei der jährlichen Meldung der Stellungspflichtigen, nicht alle gemäss Bundesrat zu erhebenden Daten in Artikel 11 MG erwähnt werden. Insbesondere fehlen das Geburtsdatum und der Heimatort, weshalb Artikel 11 MG anzupassen ist. Um sämtliche für die Stellungs-

pflicht und Rekrutierung notwendigen Daten einzuschliessen, sollen keine einzelnen Begriffe mehr verwendet werden, sondern es wird allgemein geregelt, dass die Einwohnergemeinden die für die Kontrollführung notwendigen Daten liefern sollen. Der Bundesrat definiert die notwendigen Daten nach Bedarf der Militärdienstpflicht.

Abschaffung Dienstbefreiung für Geistliche

Das Instrument der Dienstbefreiung ist historisch gewachsen, teilweise überholt und heute nicht mehr zeitgemäss. Die Dienstbefreiung nach Artikel 18 MG ist ursprünglich als Mittel für die Zurverfügungstellung von unentbehrlichem Personal in ausserordentlichen Lagen konzipiert worden, wie beispielsweise bei Katastrophen und in Notlagen, die das ganze Land betreffen oder im Falle eines bewaffneten Konflikts. Ziel der Dienstbefreiung von Geistlichen war die Sicherstellung der geistlichen Betreuung der Zivilbevölkerung vor Ort, die in einer ausserordentlichen Lage einen besonderen Zuspruch erforderten. Der seelsorgerliche Betreuungsaufwand hat sich im Lichte der gesellschaftlichen Entwicklung in den letzten Jahrzehnten mit zahlreichen Kirchenaustritten so sehr gewandelt, dass nicht mehr von einer Unentbehrlichkeit ausgegangen werden kann. Auch im Vergleich zu den anderen Dienstbefreiungen gibt es klare Unterschiede, da es sich dort um Berufsgruppen handelt, die für den Sicherheitsverbund Schweiz, das heisst für das Funktionieren des Sicherheitsbereiches, des Gesundheitswesens und des öffentlichen Verkehrs, zwingend benötigt werden.

Rückgängigmachung der Beförderung bei Nichtbestehen des praktischen Dienstes

Nach aktuell geltendem Recht verliert man einen einmal erlangten militärischen Grad nur im Fall einer Degradation infolge eines Strafurteils oder wenn die Beförderung rechtswidrig war. Bei den Beförderungen zu den Graden Wachtmeister, Feldweibel, Fourier, Hauptfeldweibel und Leutnant führt diese Regelung dann zu Problemen, wenn erst im Rahmen des auf die Beförderung folgenden praktischen Dienstes festgestellt wird, dass die betroffene Person für die mit der Beförderung übertragene Funktion nicht geeignet ist. Nach bisherigem Recht behalten die betroffenen Personen ihren Grad, was der Reputation der Armee schaden kann. Neu soll deshalb die Übertragung der Grade Wachtmeister, Feldweibel, Fourier, Hauptfeldweibel und Leutnant rückgängig gemacht werden können. Bei Nichtbestehen des praktischen Dienstes wird die Beförderung rückgängig gemacht und die betroffene Person erhält wieder ihren Ausgangsgrad. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass es nur in sehr wenigen Fällen zur Rückgängigmachung von Beförderungen kommen wird.

Ergänzung Stellungspflichtige bei Hinderungsgründen für die Überlassung der persönlichen Waffe

Anlässlich der Rekrutierung der Stellungspflichtigen werden mittels Untersuchungen, Tests und Befragungen, die für die Rekrutierung notwendigen Daten erhoben. Zum Inhalt der Rekrutierung gehört auch die Prüfung von Hinderungsgründen für die Überlassung der persönlichen Waffe. Dazu gehört die Einsichtnahme in Straf- und Strafvollzugsakten oder in polizeiliche Berichte. Gemäss Artikel 113 MG kann das VBS diese Auskünfte ohne Zustimmung nur bei Angehörigen der Armee einholen. Bei den Stellungspflichtigen braucht es eine Ermächtigungserklärung, da diese keine Angehörigen der Armee sind. Falls die oder der Stellungspflichtige die Ermächtigungserklärung verweigert, können keine Informationen über die Person eingeholt werden. Daraus ergibt sich, dass diese Person gemäss Artikel 21 MG nicht rekrutiert werden

kann, da ihr keine Waffe überlassen werden darf. Es besteht somit eine Lücke, welche mit einer ergänzenden Bestimmung korrigiert werden soll. Damit Artikel 113 MG auf Angehörige der Armee und auf Stellungspflichtige anwendbar ist, ist eine begriffsterminologische Ausdehnung erforderlich. Mit dieser Erweiterung soll eine Personensicherheitsprüfung nach Artikel 113 MG inskünftig auch bei Stellungspflichtigen durchgeführt werden, um das Gewaltpotential und allfällige Sicherheitsrisiken frühzeitig identifizieren zu können.

Ersatz des Erwerbsausfalls während Unterbrüchen in der Rekrutenschule

Die Regelungslücke betreffend Sold und Ersatz des Erwerbsausfalles für die Rekrutinnen und Rekruten der VT RS und der Spitzensport RS soll mit einer Ergänzung von Artikel 30 MG geschlossen und die bisherige Praxis legalisiert werden. Rekrutinnen und Rekruten sollen bei einem Unterbruch der RS auf Grund von kalendarischen Festtagen ebenfalls Anspruch auf Sold und Erwerbsersatz haben.

Rückerstattungspflicht von Ausbildungskosten

Für die Möglichkeit bezahlte Ausbildungskosten von bestimmten Funktionen und Spezialisten zurückfordern zu können, wenn diese zertifizierten Ausbildungen auch im zivilen Bereich einen anerkannten Mehrwert generieren und die betreffende Person den Militärdienst quittiert, bevor eine angemessene Mindestanzahl von Diensttagen geleistet worden ist, soll das MG mit einer Bestimmung ergänzt werden. Damit soll ermöglicht werden, dass nach einer zivil anerkannten abgeschlossenen Ausbildung in der Armee (Ausweises, Diploms oder Zertifikats), eine Rückerstattungspflicht erfolgen kann, wenn aus gewissen Gründen und unter bestimmten Bedingungen nicht ausreichend Militärdienst geleistet worden ist. Mit dieser Grundlage sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit vor allem in Schlüsselfunktionen mit hohem Ausbildungsaufwand und grossen Ausbildungskosten die Dienstbereitschaft erhalten oder gar erhöht werden kann. Im besten Fall können diese Massnahmen Auswirkungen auf die Alimentierung von Spezialistinnen und Spezialisten haben.

3.1.10 Kompetenzdelegationen an das VBS und die Gruppe Verteidigung

Die neuen Entwicklungen der Armee bezüglich ihrer Strukturen und Detailorganisation im Rahmen der durch das Parlament definierten Armeeorganisation soll mit der vorgeschlagenen Regelung flexibler und zeitlich in kürzeren Abständen möglich sein.

Neu soll das VBS im Rahmen der VSA (heute Bundesrat) über die Anzahl und Bezeichnung von Truppengattungen, die Dienstzweige oder die Bezeichnung der Grossen Verbände entscheiden können. Insbesondere die im Anhang 1 der VSA definierten Strukturen bis Stufe Truppenkörper (Strukturebene) sollen flexibler angepasst werden können. Beispielsweise soll ein Unterstellungswechsel eines Drohnenkommandos nicht mehr durch den Bundesrat genehmigt werden müssen. Dasselbe gilt auch für Änderungen in der Bezeichnung eines Truppenkörpers (Führungsunterstützungsbataillon in Stabsbataillon). Diese formalen, mehrheitlich technischen Aspekte, sollen in der Kompetenz des VBS verordnet werden können.

Dem Anspruch einer stufengerechten Kompetenzdelegation folgend, soll neu die Gruppe Verteidigung im Rahmen der VDA (heute VBS) die Detailorganisation verordnen. Die Strukturen ab Stufe Truppenkörper bis Stufe Einheit, deren Bezeichnung und die sprachliche Zuteilung von Angehörigen der Armee, soll flexibler angepasst werden können. So ist heute beispielsweise die Anpassung der Sprache einer Einheit

nur per Verordnungsrevision möglich. Damit kann heute nicht flexibel auf veränderte Alimentierungsherausforderungen bezüglich der sprachlichen Vielfalt der Angehörigen der Armee und der Formationen reagiert werden. Die primär technischen Bestimmungen untergeordneten Ausmasses bedürfen nicht der Genehmigung des VBS, sondern sollen durch die Gruppe Verteidigung beschlossen werden können.

Gestützt auf Artikel 55 MG erlässt das VBS Weisungen über die Ausbildungsdienste zur Funktionsübernahme oder Beförderung und regelt in Ausführungsbestimmungen detailliert die Ausbildungsdienste, die für eine Funktionsübernahme oder eine Beförderung erforderlich sind. Das VBS delegiert die jährliche Überprüfung der Vollständigkeit der Detailangaben an die Gruppe Verteidigung, welche bei Bedarf Änderungen beantragt. Aufgrund der gemachten Erfahrungen erscheint dieses Vorgehen wenig sinnvoll, da die Weisungen des VBS bloss technische Details hinsichtlich der Einzelheiten der Ausbildungsdienste regeln und alljährlich aktualisiert werden müssen, etwa bei Namensänderungen von Lehrgängen und bei inhaltlichen Beschreibungen. In Zukunft soll deshalb die Zuständigkeit für den Erlass dieser Weisungen vollumfänglich bei der Gruppe Verteidigung sein, was stufengerecht ist. Eine Delegation an ein Amt oder eine Gruppe ist jedoch nur zulässig, wenn dazu in einem Bundesgesetz eine Ermächtigung vorliegt (Art. 48 Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹⁴). Im MG gibt es jedoch keine entsprechende formell-gesetzliche Bestimmung. Durch die Erweiterung im Artikel 55 Absatz 4 MG soll das VBS neu Einzelheiten zu den Ausbildungsdiensten wie Aufteilung, Teilnehmende und Zulassungsbedingungen an die Gruppe Verteidigung delegieren können. Diese Änderung würde es ermöglichen, die entsprechenden Weisungen über die Ausbildungsdienste zur Funktionsübernahme oder Beförderung auf Stufe Gruppe Verteidigung zu erlassen. Das Militärgesetz soll dementsprechend angepasst werden.

3.1.11 Aktualisierungen im Kommissariatsdienst und Truppenrechnungswesen

Die aktualisierten und ergänzten Bestimmungen des MG sollen die gesetzliche Grundlage für den Kommissariatsdienst der Armee bilden. Die noch in der VBVA enthaltenen Regelungen, welche keinen eigentlichen Gesetzescharakter aufweisen, sollen in den Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden. Damit kann die geltende VBVA aufgehoben werden.

Die vielfältigen Regelungen im Kommissariatsdienst beinhalten neben Sold, Verpflegung, Unterkunft, Postdienste und Dienstreisen auch Grundlagen für das Rechnungswesen der Truppe und die Revision der Buchhaltungen. Die Bestimmungen sollen für die Truppe und für alle beteiligten Gemeinwesen, Behörden und Drittpersonen klar und verständlich sein. Im erweiterten Artikel 29 MG wird weiterhin der Anspruch auf eine zeitgemässe Versorgung der Angehörigen der Armee begründet und deren Teilaspekt ausgeführt. Der neue Artikel 97 MG bildet die Grundlage für den Kommissariatsdienst der Armee und das Rechnungs-, Betriebsstoff und Transportwesen sowie die Führung und Revision der Buchhaltungen. Weitere Bestimmungen der VBVA, welche Auswirkungen auf Dritte haben, wurden ebenfalls in das MG integriert. Namentlich geht es um die Aufgaben der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Gemeinden im Zusammenhang mit der Unterbringung der Armeeangehörigen, deren Material und Fahrzeuge, die Verantwortlichkeiten von Rechnungsführern und Kontrollorganen der Buchhaltungen der Miliztruppen sowie um finanzielle Kompetenzen des Bundesrates und der Militärverwaltung.

¹⁴ SR 172.010

Die vorgeschlagenen Änderungen im MG bzw. die Aufhebung der VBVA haben keine Auswirkungen auf die Handhabung der geltenden Bestimmungen des Kommissariatsdienstes der Armee.

3.1.12 Informationsplattformen Armee, elektronische Verfahren und Informationssystem Sport

Informationsplattformen der Armee und elektronische Verfahren

Die Aufnahme des neuen Artikel 64a MG zu den Informationsplattformen ermöglicht die Überwindung der heute vielfach vorkommenden Medienbrüche und erlaubt den Aufbau und die Durchführung der Interaktion mittels digitalen Dienstprozessen der Militärverwaltung mit den Nutzerinnen und Nutzern der Informationsplattformen.

Mit der Entwicklung der Informationsplattform Dienstmanager kann die zeitgemässe digitale Interaktion der Bürgerinnen und Bürger mit der Militärverwaltung sichergestellt werden. Der neue Artikel 147 MG soll die grundrechtskonforme Verpflichtung der Angehörigen der Armee zur Nutzung der digitalen Kanäle sicherstellen. Die Anwendung der bisherigen analogen Formulare soll damit der Vergangenheit angehören.

Die gesetzliche Delegation der Ausnahmeregelungen an den Bundesrat in Art. 147 MG erlaubt die sachgerechte Anwendung der Nutzung der digitalen Informationsplattform im Rahmen der Militärverwaltung. So sollen vor- oder ausserdienstliche Interaktionen wie auch Dienstsachen von der Verpflichtung ausgenommen sein. Vordienstlich kann aufgrund des ausstehenden Tests des globalen Funktionsniveaus nicht bei allen Personen eine Verpflichtung statuiert werden. Des Weiteren sollen Dienstsachen unmittelbar erledigt werden können, der Umweg über digitale Verfahren ist nicht zielgerecht.

Darüber hinaus sollen diese Informationsplattformen eine sinnvolle Ergänzung zu den heutigen Informationskanälen der Armee und der Militärverwaltung zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger bieten können und dem erhöhten Informationsbedürfnis der Nutzerinnen und Nutzer Rechnung tragen.

Informationssystem Sport

Mit dem neuen Informationssystem Sport (ISport) lassen sich Fitness-, Leistungs-, Belastungs- und Gesundheitsdaten erheben, auswerten, monitoren und vorhersagen. Diese Funktionalitäten und Möglichkeiten sollen künftig, auf freiwilliger Basis, allen Stellungspflichtigen und Angehörigen der Armee, dem gesamten militärischen Personal, den Mitarbeitenden der Gruppe Verteidigung sowie weiteren Personen zur Verfügung stehen.

Die Erfüllung des verfassungsmässigen Auftrags der Armee gemäss Artikel 58 Absatz 2 BV ist nur möglich, wenn die für die Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben eingesetzten Personen gesund, fit, leistungsfähig und belastbar sind, und das auch bleiben. Nur wer ein ausreichendes Leistungsprofil aufweist und damit dem Anforderungsprofil für bestimmte Funktionen innerhalb der Armee genügt, gilt als militärdiensttauglich und kann von der Armee für die Erfüllung ihrer Aufgaben eingesetzt werden. Die für die Ermittlung des Leistungsprofils bzw. der Militärdiensttauglichkeit notwendigen Daten werden bereits anlässlich der Rekrutierung mittels Untersuchungen, Tests und Befragungen erhoben. Die Armee hat ein elementares Interesse daran, dass sich das Leistungsprofil ihrer Angehörigen nicht verschlechtert bzw. dass es sich verbessert. Dazu kann ISport einen wesentlichen Beitrag leisten, und zwar

ungeachtet des Umstands, dass dessen Nutzung für die Stellungspflichtigen und Armeeangehörigen freiwillig ist. ISport ist auch als eine von verschiedenen Vorkehrungen zu verstehen, mit welchen die Armee ihrer Pflicht nachkommt, angemessen für die Gesundheit ihrer Angehörigen zu sorgen.

3.1.13 Geschlechtergerechte Sprache in militärrechtlichen Erlassen

Im Rahmen der vorliegenden Revision, wurde das Militärgesetz auf geschlechtergerechte beziehungsweise nichtdiskriminierende Sprache überprüft. Es sollen deshalb wo nötig geschlechtergerechte Umformulierungen vorgenommen werden. Dies geschieht anhand des Leitfadens der Bundeskanzlei vom 28. September 2009 zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen. In Absprache mit der Bundeskanzlei werden die männlichen und weiblichen Formen für Funktions- und Berufsbezeichnungen verwendet, während bei der Bezeichnung der Grade und Gradgruppen nach Artikel 102 MG nur die männliche Form verwendet wird.

3.2 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen

Gemäss der Dokumentation «Réquisition militaire – Concepts» können zum aktuellen Zeitpunkt die finanziellen Auswirkungen der Requisition nicht abschliessend geplant werden. Grob werden die Ausgaben für den «Stand-By-Modus» auf ca. 2 Mio. Franken pro Jahr (inkl. angemessener Entschädigungen für die Eigentümerinnen und Eigentümer, Lohnkosten für die zentrale Fachdienststelle, usw.) geschätzt. Möchte man die durchgehende Betriebskontinuität implementieren, dürften die Kosten weit höher sein, da erst einmal alle Lieferketten auf die Aspekte der mehrfachen Levels der Betriebskontinuität geprüft werden müssen. Im Sinne der Schaffung einer zunehmenden Resilienz ist hier mit einem grösseren Initialaufwand zu rechnen. Das Requisitionsverfahren mit einem Rechtsmittelweg für grundsätzlich alle Forderungen bis an das Bundesgericht kann zu weiteren Kosten für die Armee führen, garantiert damit aber die Rechtsstaatlichkeit. Die Anpassung der Rechtsfolgen auf Nutzungseinschränkung und -verbote ist eine historische Neuerung. Neu ist der Wortlaut so angepasst, dass von vorneherein auch Nutzungseinschränkungen und -verbote vorgesehen sind. Erhebliche Nutzungseinschränkungen laufen in ihren Rechtsfolgen potentiell auf Nutzungsverbote hinaus oder eben auf den bereits vorgesehenen Totalverbrauch. Insofern sind für beide Szenarien höhere Kostenfolgen zu antizipieren.

Die Umsetzung der Massnahmen für den Schutz militärischer Fernmeldeanlagen hat finanzielle Auswirkungen zur Folge. In den allermeisten Fällen können Beeinträchtigungen durch drahtgebundene Fernmeldeanlagen (d.h. insbesondere «Powerline Communications» [PLC], eine Breitband-Technik für Internet-Datenverkehr) und Betriebsmitteln mit einfachen Mitteln geändert oder ersetzt werden. Im Durchschnitt verursacht eine derartige reaktive Massnahme daher Kosten von ca. 20-50% der Investitionskosten. Es ist aktuell mit jährlich 10-20 Fällen, in Zukunft im Zuge der technologischen Entwicklung mit jährlich 100-200 Fällen zu rechnen. Aktuell muss somit mit jährlich ca. 100'000 Franken, zukünftig mit bis zu 500'000 Franken jährlich gerechnet werden. Massnahmen bei NaFZ¹⁵-konformen Funkanwendungen haben deutlich höhere Kosten zur Folge. Pro Fall ist mit mehreren 100'000 Franken zu rechnen. Es ist deshalb nur in seltenen Ausnahmefällen mit diesen Massnahmen zu rechnen.

Bei Einsätzen im Rahmen der militärischen Friedensförderung wird die militärische Expertise im Rahmen von Assistenzdienst im Ausland zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten pro Entsendung werden mit Blick auf Einsatzort und -dauer variieren. Aufgrund

¹⁵ Nationaler Frequenzzuweisungsplan

der vorliegenden Informationen dürfte eine Entsendung rund 280'000 Franken pro Jahr kosten. Diese Kosten werden dem Global-budget der Armee belastet werden. Aus der Bewaffnung von Teilen des uniformierten Personals, das individuell und für gewöhnlich unbewaffnet eingesetzt wird, entstehen keine grossen zusätzlichen Kosten; diese resultieren aus der Verbringung von Waffen und Munition ins Einsatzgebiet. Dabei kann auch auf eine Unterstützung durch die einsatzführende Organisation zurückgegriffen werden.

Es ist davon auszugehen, dass die durch die Vorlage entstehenden (Mehr-)Kosten durch das Globalbudget der Gruppe Verteidigung und der Armee abgedeckt werden.

3.3 Umsetzungsfragen

Da die Entsendungen für Friedensprozesse im Interesse der Schweiz erfolgen und deshalb auf die Schweizer Aussen- und Sicherheitspolitik abgestimmt sein müssen, ist eine enge Abstimmung zwischen dem EDA und dem VBS Voraussetzung. Dies gilt sowohl für Friedensprozesse, die direkt vom EDA geführt werden, als auch für solche, bei denen die Schweiz internationale oder regionale Organisationen unterstützen will. Auch der Personalselektion wird entsprechendes Gewicht zu verleihen sein, da die notwendige Expertise von Fall zu Fall bestimmt werden muss; Entsendungen werden zwischen dem EDA, dem Armeestab (insbesondere Internationale Beziehungen Verteidigung) und dem Kommando Operationen abgesprochen werden.

Im Vorfeld einer allfälligen Bewaffnung von Teilen des uniformierten Personals, das individuell und für gewöhnlich unbewaffnet eingesetzt wird, werden Absprachen zwischen der militärischen Vertretung der Schweiz beim Hauptquartier der jeweils einsatzführenden internationalen Organisation erfolgen. Dabei geht es unter anderem darum, die Risiko- und Gefahrenabschätzung gemeinsam abzustimmen, andere Massnahmen zur Risiko- und Gefahrenminimierung zu identifizieren und umzusetzen sowie die Einsatzregeln für den Waffengebrauch zu definieren. Auf Schweizer Seite werden dabei der Armeestab (Internationale Beziehungen Verteidigung) und das Kommando Operationen eng zusammenarbeiten.

Für das militärische Gesundheitswesen führt der Bund ein Kompetenzzentrum für Militär- und Katastrophenmedizin. Der Bundesrat kann gestützt auf Artikel 48b die Organisation und die Kompetenzen in Ausführungsbestimmungen regeln (vgl. Art. 150 Abs. 1 MG).

Ebenso sind für den Sensorschutz auf Verordnungsstufe Zuteilungs- und Abstimmungsprozesse zu definieren, die sowohl im Vorfeld als auch im Krisenfall dazu führen, dass die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Organisationseinheiten der Bundesverwaltung möglichst reibungslos und ressourcenschonend erfolgen kann.

4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

4.1 Militärgesetz

Ersatz von Ausdrücken

Ersetzt in den Artikeln 20 Absatz 1^{ter}, 23 Absätze 1 und 3 sowie 27 Absatz 1^{bis} die Bezeichnung «Kommando Operationen» durch die korrekte Bezeichnung «Kommando Ausbildung».

Art. 11 Abs. 1

Aufgrund der heutigen Regelung können nicht alle notwendigen Daten für die Stellungspflicht erhoben werden. Nach Absatz 1 von Artikel 11 obliegt die jährliche, unentgeltliche Pflicht den Einwohnergemeinden, den kantonalen Militärbehörden Namen, Vornamen, Wohnadresse und Sozialversicherungsnummer der Stellungspflichtigen zu melden. Inskünftig sollen, um sämtliche für die Stellungspflicht und Rekrutierung notwendigen Daten einzuschliessen, keine einzelnen Begriffe mehr verwendet werden, sondern es wird allgemein geregelt, dass die Einwohnergemeinden die für die Kontrollführung notwendigen Daten liefern sollen. Der Bundesrat legt die notwendigen Daten nach Bedarf der Militärdienstpflicht fest.

Art. 12 Einleitungssatz

Der Einleitungssatz wird mit der Umschreibung «Pflichten erfüllen» entsprechend dem Buchstaben e ergänzt.

Art. 13 Abs. 1 Bst. a^{ter}

Mit dieser Ergänzung wird eine Regelungslücke für Stellungspflichtige geschlossen, welche die Rekrutierung nicht wie in Artikel 9 Absatz 2 vorgesehen absolvieren. Sie bleiben bis zum Ende des zwölften Jahres nach dem sie das 24. Altersjahr vollendet haben militärdienstpflichtig und müssen dementsprechend die Wehrpflichtersatzabgabe leisten.

Art. 17 Sachüberschrift

Die bestehende Sachüberschrift «Dienstbefreiung der Parlamentarier und Parlamentarierinnen» wird mit der Bezeichnung «Dienstbefreiung für die Mitglieder der Bundesversammlung» geändert. Mit der neuen Umschreibung sind alle Mitglieder der Bundesversammlung umfasst.

Art. 18 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3 erster Satz

Abs. 1 Bst. a und Abs. 3: Diese Normen werden geschlechtergerecht formuliert.

Abs. 1 Bst. b: Die Dienstbefreiung für Geistliche soll aufgehoben werden. Das Instrument der Dienstbefreiung von Geistlichen ist historisch gewachsen. Die Dienstbefreiung ist ursprünglich als Mittel für die Zurverfügungstellung von unentbehrlichem Personal in ausserordentlichen Lagen konzipiert worden, wie beispielsweise bei Katastrophen und in Notlagen, die das ganze Land betreffen oder im Falle eines bewaffneten Konflikts. Im Vergleich zu den anderen Dienstbefreiungen gibt es auch klare Unterschiede, da es sich dort um Berufsgruppen handelt, die für den Sicherheitsverbund Schweiz, das heisst für das Funktionieren des Sicherheitsbereiches, des Gesundheitswesens und den öffentlichen Verkehr, zwingend benötigt werden. Die Dienstbefreiung von Geistlichen ist nicht mehr zeitgemäss und soll deshalb aufgehoben werden.

Art. 19 Wiedereinteilung

Diese Bestimmung wird neu geschlechtergerecht formuliert.

Art. 20 Abs. 2

Diese Bestimmung wird neu geschlechtergerecht formuliert.

Art. 21 Abs. 1 Bst. a und Art. 22 Abs. 1 Bst. a

In den Absätzen 1 von Artikel 21 und 22 werden jeweils die Buchstaben a neu und stringenter formuliert.

Bereits in der aktuellen Praxis werden Stellungspflichtige nicht rekrutiert und Angehörige der Armee aus der Armee ausgeschlossen, wenn sie untragbar geworden sind, weil sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt wurden. Ausserdem droht ihnen das gleiche Schicksal, wenn für sie eine freiheitsentziehende Massnahme rechtskräftig angeordnet wurde. Freiheitsentziehende Massnahmen sind aber strafrechtliche Sanktionen, die nur im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens verhängt werden können. Namentlich handelt es sich um stationäre therapeutische Massnahmen (Behandlung von psychischen Störungen, Suchtbehandlung und Massnahmen für junge Erwachsene) und die Verwahrung nach Artikel 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs¹⁶ (StGB). Diese Massnahmen setzen die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens voraus, damit sie angeordnet werden können (vgl. Art. 59 Abs. 1 Bst. a, 60 Abs. 1 Bst. a, 61 Abs. 1 Bst. a und 64 Abs. 1 und 1^{bis} StGB) und sind mit einem Freiheitsentzug verbunden (vgl. Art. 57 Abs. 3, 59 Abs. 4, 60 Abs. 4, 61 Abs. 4 und 64 Abs. 4 StGB). Deshalb kommt das Anordnen einer freiheitsentziehenden Massnahme in Bezug auf die Untragbarkeit eines Stellungspflichtigen oder eines Angehörigen der Armee für Letztere keiner eigenen Tragweite zu, da diese gezwungenermassen bereits wegen eines Verbrechens oder Vergehens für schuldig erklärt werden müssen. Deshalb sind in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 und in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 MG aufzuheben bzw. die Buchstaben a so zu präzisieren, dass sich die Untragbarkeit für die Armee nur noch aus einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens her-vorgehen kann.

Art. 26 Bst. c

Auch die Schiesskurse nach Artikel 63 Absatz 5 müssen unter den besonderen Pflichten der Angehörigen der Armee als «Amtstermine» stipuliert werden. Nur so können sie bei Nichtbefolgung auch durchgesetzt werden.

Art. 29 Versorgung, Postdienst, digitale Kommunikation

Der geltende Artikel 29 wird überarbeitet und inhaltlich gestrafft. Diese Anpassung steht in engem Zusammenhang mit der Aufhebung der VBVA bzw. der Integration von gewissen Regelungsbereichen der VBVA in das MG.

Der Grundsatz, dass der Bund für die Versorgung der Angehörigen der Armee zuständig ist, wird weitergeführt. Wie bis anhin wird auch der Anspruch auf eine ausreichende und kostenlose Grundversorgung mit Postdiensten statuiert. Im Sinne der digitalen Transformation wird neu eine Bestimmung «angemessene digitale Kommunikation» aufgenommen.

Art. 29a Sold

Mit dieser neuen Bestimmung werden die Artikel 11 und 12 der VBVA aktualisiert und in das MG übernommen. Der Artikel beschreibt wann die Angehörigen der Armee sold-berechtigt sind und bildet die Basis für die Besoldung der Miliztruppen der Armee. Ge-regelt wird auch die Soldberechtigung bei Unterbrüchen zwischen der Rekrutenschule und Ausbildungsdiensten zur Erlangung des Grades Wachtmeister, Feldweibel, Haupt-feldweibel, Fourier oder Leutnant oder zwischen solchen Ausbildungsdiensten sowie zwischen separaten Teilen einer Rekrutenschule, sofern diese Zeit höchstens sechs

¹⁶ SR 311.0

Wochen dauert. Alle weiteren Bestimmungen zum Soldwesen und die Höhe des Soldes werden in der Ausführungsverordnung geregelt.

Art. 29b Verpflegung

Mit diesem Artikel, welcher die Verpflegung der Angehörigen der Armee regelt, werden die bisherigen Artikel 23 und 25 der VBVA übernommen. Alle Angehörigen der Armee, die gemäss Artikel 29a MG besoldet sind, haben das Anrecht, vom Bund verpflegt zu werden. Grundsätzlich erfolgt dies durch Naturalverpflegung, das heisst, sie werden durch Militärküchen bekocht. Sollte dies nicht möglich sein, kann Pensionsverpflegung bezogen werden. Dabei werden Leistungen bei zivilen Partnern eingekauft. Der Bundesrat setzt, wie bis anhin, die Höhe der Ansätze für Pensionsverpflegung in der Ausführungsverordnung fest. Bei der Naturalverpflegung setzt er einen Rahmenkredit fest, in dem sich die Logistikbasis der Armee bewegen kann. Somit ist sichergestellt, dass die Kredite den jeweiligen Marktgegebenheiten angepasst werden können. Der Artikel bildet die Basis für die Verpflegung der Miliztruppen der Armee.

Art. 29c Unterkunft

Mit diesem Artikel wird der bisherige Artikel 31 VBVA in das MG übernommen. Der Artikel regelt, dass die Angehörigen der Armee untergebracht werden müssen und in welchen Unterkunftsarten dies erfolgen kann. Er bildet somit die Basis für die Unterbringung der Miliztruppen der Armee. Alle weiteren Bestimmungen und die Höhe der Ansätze werden, wie bis anhin, in der entsprechenden Ausführungsverordnung geregelt.

Art. 29d Kasernierung

Mit diesem Artikel wird der bisherige Artikel 32 VBVA in das MG übernommen. Die Bestimmung regelt, dass der Bund mit Kantonen, Gemeinden oder Privaten die Kasernen oder kasernenmässig eingerichtete Gebäude besitzen, Verträge abschliessen kann. Sie bildet somit die rechtliche Basis für diesbezügliche Verträge wie die Einmietung von kantonalen Kasernen wie etwa die Waffenplätze Bern, Aarau und weitere.

Art. 29e Reisen und Transport

Mit diesem Artikel wird der bisherige Artikel 44 VBVA in das MG übernommen. Der Artikel regelt, dass die Angehörigen der Armee Anrecht auf eine Beförderung mit dem öffentlichen Verkehr haben. Auch Fahrzeuge, Armeetiere und Material für den dienstlichen Bedarf der Armee können befördert werden. Diese Reisen und Transporte werden durch den Bund entschädigt. Er bildet somit die Basis für Reisen und Transporte der Miliztruppen der Armee; die Grundlage dafür, dass der Marschbefehl als GA verwendet werden kann und entsprechende Verträge mit dem Verband öffentlicher Verkehr (VöV) abgeschlossen werden dürfen. Alle weiteren Bestimmungen werden wie bisher in der Ausführungsverordnung geregelt.

Art. 29f

In diesem Artikel wird der bisherige Artikel 29a «Ausbildungsgutschrift» unverändert übernommen. Auf Grund der Übernahme der Regelungsinhalte in den Artikeln 29a bis 29e aus der VBVA wurde diese Anpassung notwendig.

Art. 30 Abs. 1 zweiter Satz und 1^{bis}

Angehörige der Armee haben für jeden besoldeten Dienstag Anspruch auf eine Erwerbsausfallentschädigung. Dieser Anspruch war in Artikel 30 Absatz 1^{bis} nur für den Unterbruch zwischen der Rekrutenschule und dem darauffolgenden Ausbildungsdienst geregelt. Angehörigen der Armee (Verkehrs- und Transportrekrutenschule, Spitzensport Rekrutenschule), welche in der Rekrutenschule einen längeren Unterbruch haben, etwa über die Weihnachts- und Neujahrstage, sollen analog dieser Regelung ebenfalls anspruchsberechtigt sein. Mit dem Verweis in Absatz 1 zweiter Satz auf Artikel 29a Absatz 3, welcher die Soldberechtigung bei Unterbrüchen bestimmt, wird das geregelt. Dementsprechend kann der geltende Absatz 1^{bis} aufgehoben werden.

Diese Ergänzung bedingt eine entsprechende Anpassung von Artikel 1a des Erwerbsersatzgesetz¹⁷ (vgl. unten «Änderung anderer Erlasse»).

Art. 32 Abs. 1

Absatz 1 wird neu geschlechtergerecht formuliert.

Art. 36 Abs. 1 und 40b

Diese Bestimmungen werden geschlechtergerecht formuliert.

Gliederungstitel vor Art. 40c

Das 6. Kapitel «Urheberrechte» legt in Artikel 40b MG die Verwendungsbefugnisse für Urheberrechte an Werken fest, welche durch Angehörige der Armee in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeiten geschaffen worden sind.

Gesetzessystematisch sollen die Bestimmungen zur Rückerstattungspflicht für Ausbildungskosten in einem eigenen Kapitel 7 «*Pflicht zur Rückerstattung von Ausbildungskosten*» geregelt werden.

Art. 40c

Damit verschiedene Funktionen in der Armee fachgerecht wahrgenommen und verantwortungsvoll ausgeübt werden können sind zeitraubende und kostenaufwendige Ausbildungen notwendig. Oft werden solche Ausbildungen mit einem auch im zivilen Leben anerkannten Diplom oder Ausweis abgeschlossen. Das trifft etwa auf die Fahrerinnen und Fahrer von schweren Motorwagen zu.

Ausbildungskurse für Fahrerinnen und Fahrer schwerer Motorfahrzeuge bzw. die in deren Rahmen erworbenen Führer- und Fähigkeitsausweise bieten den betroffenen Personen einen erheblichen und dauerhaften Vorteil auf dem Arbeitsmarkt. So beträgt der finanzielle Wert eines Lastwagenführerausweises (Kategorie C/E) zusammen mit dem Fähigkeitsausweis nach der Chauffeurzulassungsverordnung (CZV; SR 741.521) ca. CHF 12'000.00. Die Armee wird aufgrund der neuen Fahrausbildung zwar den Ausbildungsstand ihrer Fahrer und damit auch die Verkehrssicherheit erhöhen können. Auf der anderen Seite wird sie dafür aber auch deutlich mehr finanzielle Ressourcen in die Fahrausbildung investieren müssen.

Diese zusätzliche Investition lässt sich nur dann rechtfertigen, wenn die betroffenen Personen nach Abschluss der Ausbildung auch tatsächlich eine Mindestanzahl Tage Militärdienst leisten. Ansonsten gibt es keinen «Return on Investment». Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine ausgebildete Person plötzlich in den Zivildienst übertritt oder wegen Militärdienstuntauglichkeit aus der Armee ausscheidet. Aufgrund des Umstands, dass die Fahrausbildung und der damit zusammenhängende Erwerb

¹⁷ SR 834.1

der Führer- und Fähigkeitsausweise ab dem Jahr 2026 voraussichtlich schon vor der Rekrutenschule stattfinden werden, ist vermehrt mit solchen Fällen zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend notwendig, auf Stufe Gesetz eine Rückerstattungspflicht für Ausbildungskosten zu verankern. Diese soll immer dann greifen, wenn nach Abschluss einer besonders kostenintensiven Ausbildung innert einer gewissen Zeitspanne nicht eine Mindestanzahl Tage Militärdienst geleistet wird, und zwar verschuldensunabhängig. Ein plötzlicher Übertritt in den Zivildienst oder eine plötzliche Militärdienstuntauglichkeit nach Abschluss der Ausbildung ist der betroffenen Person im rechtlichen Sinn nicht vorwerfbar. Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Armee die teure Investition verloren geht, während die betroffene Person den von der Armee finanzierten erheblichen und dauerhaften Vorteil auf dem Arbeitsmarkt (z.B. Führer- und Fähigkeitsausweis) behält. Diese Umstände rechtfertigen eine verschuldensunabhängige Rückerstattungspflicht hinsichtlich besonders kostenintensiver Ausbildungen, sofern kein «Return on Investment» erfolgt.

Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben sind die Stellungspflichtigen anlässlich der Rekrutierung darauf hinzuweisen, bei welchen Rekrutierungsfunktionen es potentiell eine Rückerstattungspflicht für Ausbildungskosten gibt. Lehnt ein Stellungspflichtiger eine solche Funktion ab, wäre das zu respektieren und ihm eine andere Funktion zuzuteilen. Würden sich so wider Erwarten zum Beispiel nicht genügend Personen für die Fahrerfunktionen finden lassen, hätte die Armee die Möglichkeit, die Rückerstattungspflicht für Ausbildungskosten vorübergehend nicht anzuwenden. Diesfalls wäre es auch zulässig, geeigneten Stellungspflichtigen diese Rekrutierungsfunktionen gegen ihren Willen zuzuteilen. Dieses Szenario erscheint aber unwahrscheinlich, da zum Beispiel die Fahrausbildung und die in deren Rahmen erworbenen Führer- und Fähigkeitsausweise eben einen erheblichen und dauerhaften Vorteil auf dem Arbeitsmarkt darstellen und bei den Stellungspflichtigen dementsprechend beliebt sind.

Art. 47 Militärisches Personal

Abs. 1: Unter dem Begriff «Militärisches Statut» versteht man die Gesamtheit der Rechte und Pflichten des militärischen Personals. Es untersteht besonderen Bestimmungen des Bundespersonalrechts und der Militärversicherung. Der Begriff des militärischen Statuts ist zwar umgangssprachlich gefestigt, jedoch fehlt bisher eine rechtliche Definition. Diese Lücke wird mit der angepassten Bestimmung gefüllt.

Abs. 2 und 3: Es werden die Hinweise auf die Bundespersonalgesetzgebung weggelassen.

Abs. 4 und 5: Beide Absätze werden neu geschlechtergerecht formuliert.

Abs. 6: Im Rahmen der Durchlässigkeit für Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere ist es gemäss dem neuen Berufsbild (Projekt Berufsmilitär 4.0) möglich, dass Funktionen von Berufsmilitärs übernommen werden können, die mit einem tieferen Grad als dem bisher erreichten Grad der Person verbunden sind.

Beispielsweise soll ein Milizoffizier, der beruflich Berufsunteroffizier werden und die entsprechende Ausbildung absolvieren möchte, die Möglichkeit erhalten, nach seiner Milizausbildung zum Offizier, die Ausbildung zum Berufsunteroffizier zu absolvieren und nach der Ausbildung seinen Grad zu wechseln (z.B. von Leutnant zu Adjutantunteroffizier). Nach der Ausbildung zum Berufsunteroffizier soll er oder sie eine Unteroffizierslaufbahn in der Miliz einschlagen können. Im Weiteren soll es im Rahmen einer «Bogenkarriere» für Berufsmilitärs ermöglicht werden, dass sie (freiwillig) einen tieferen Grad übernehmen können, der sich mit der neuen beruflichen Funktion deckt.

Art. 48 Abs. 1

Absatz 1 wird geschlechtergerecht formuliert.

Art. 48b Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie Forschung im Bereich des militärischen Gesundheitswesens

Sachüberschrift und Abs. 1 bis 3: Artikel 48b MG regelt gegenwärtig lediglich die Aus- und Weiterbildung militärischer Medizinalpersonen, bezieht sich jedoch nicht ausdrücklich auf den Bereich der Fortbildung. Es ist zentral, dass sämtliche Personen mit einer Tätigkeit im militärischen Gesundheitswesen bestmöglich auf ihre Einsätze in Krisen- und Katastrophensituationen vorbereitet werden können. In diesem Rahmen kommt der Fortbildung, die den Erhalt der anlässlich der Aus- und Weiterbildung erworbenen Kompetenzen sowie die Aktualisierung dieser Kompetenzen aufgrund der stetigen Entwicklung im Gesundheitsbereich zum Gegenstand hat, eine zentrale Bedeutung zu.

Artikel 40 Buchstabe b des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006¹⁸ (MedBG) sieht für in eigener Verantwortung im Bereich des zivilen Gesundheitswesens tätige Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und -ärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Apothekerinnen und Apotheker sowie Tierärztinnen und -ärzte die berufliche Pflicht zur stetigen Fortbildung vor. Demnach vertiefen, erweitern und verbessern sie ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Interesse der Qualitätssicherung durch lebenslange Fortbildung. Analoges gilt im Bereich des zivilen Gesundheitswesens für Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie für Pflegefachfrauen und -männer, Physiotherapeutinnen und -therapeuten, Ergotherapeutinnen und -therapeuten, Hebammen, Ernährungsberaterinnen und -berater, Optometristinnen und Optometristen sowie Osteopathinnen und Osteopathen (vgl. Art. 27 Bst. b Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011¹⁹ [PsyG] und Art. 16 Bst. b GesBG²⁰). Für die anderen Tätigkeiten, welche nicht durch das MedBG, PsyG und GesBG geregelt werden, ist die berufliche Pflicht zur stetigen Fortbildung für den Bereich des zivilen Gesundheitswesens von den kantonalen Gesundheitserlassen vorgegeben.

Da der adäquaten, nachhaltigen Fortbildung im Bereich des militärischen Gesundheitswesens ein grosser Stellenwert beizumessen ist, wird zwecks Schliessung der im militärischen Bereich derzeit bestehenden Regelungslücken in Artikel 48b MG – nebst der Aus- und Weiterbildung – neu ebenfalls die Fortbildung ausdrücklich genannt.

Abs. 2 Bst. a: Aufgrund von Artikel 48b Absatz 2 MG besteht im Bereich des militärischen Gesundheitswesens gegenwärtig ein angemessenes Aus- und Weiterbildungsangebot für Militärärztinnen und -ärzte sowie für «andere Kaderpersonen der Gesundheitsberufe». Aufgrund ihrer Sorgfalts- und Dienstpflichten sind die betreffenden Fachpersonen gehalten, die entsprechenden Aus- und Weiterbildungen zu absolvieren.

Die Terminologie «Gesundheitsberufe» erweist sich seit dem Inkrafttreten der eidgenössischen Gesundheitsberufegesetzgebung, welche lediglich sieben Berufsgattungen erfasst, als zu wenig umfassend. Beispielsweise wären diesfalls die von der Psychologieberufegesetzgebung erfassten Psychotherapeutinnen und -therapeuten und weitere, gemäss kantonalem Recht geregelte Tätigkeiten (z.B. Drogistinnen und Drogisten sowie Rettungssanitäterinnen und -sanitäter) nicht erfasst. Vor diesem Hintergrund sollen neu – nebst der bereits bestehenden Kategorie der «militärischen Medizinalpersonen» – künftig die beiden Begriffe «Gesundheitsfachpersonen» und «weitere

¹⁸ SR 811.11

¹⁹ SR 935.81

²⁰ SR 811.21

Personen mit einer Tätigkeit im Bereich des militärischen Gesundheitswesens» verwendet werden. Diese Formulierung erfasst sämtliche, für den Gesundheitssektor relevanten Personen. «Gesundheitsfachpersonen» sind jene Personen, die eine im PsyG, im GesBG oder im Bundesgesetz vom 18. März 1994²¹ über die Krankenversicherung (KVG) geregelte oder eine regelmässig in den kantonalen Gesundheitsgesetzgebungen als bewilligungs- oder meldepflichtig bezeichnete Tätigkeit ausüben. Zu «Personen mit einer Tätigkeit im Bereich des militärischen Gesundheitswesens» zählen beispielsweise Spitalsoldatinnen und -soldaten, welche für die Hygiene und den Sterilisationsprozess zuständig sind. Überdies soll die Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich des militärischen Gesundheitswesens künftig nicht mehr auf Kaderpersonen beschränkt werden. Es ist zwecks Gewährleistung einer hochstehenden Versorgung mit medizinischen, pharmazeutischen und sanitätsdienstlichen Leistungen unabdingbar, dass sich sämtliche im Bereich des militärischen Gesundheitswesens tätigen Personen kontinuierlich und nachhaltig aus-, weiter- und fortbilden.

Abs. 2 Bst. b und Abs. 3: Mit der Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich des militärischen Gesundheitswesens eng verknüpft ist die Forschung auf dem Gebiet der Militär- und Katastrophenmedizin. Die Lehre bezieht wertvolle Impulse aus der Forschung, welche der Gewinnung von innovativem und zeitgemäsem Wissen dient. Der Bund führt gemäss Artikel 48b Absatz 3 MG ein Kompetenzzentrum für Militär- und Katastrophenmedizin. Mittlerweile wurde eine Forschungsplattform zur professionellen Förderung und Steuerung der Forschung im Bereich der Militär- und Katastrophenmedizin initiiert. Durch diese soll in zweckmässiger Weise gewährleistet werden, dass die aus der Forschung gewonnenen Erkenntnisse in die anwendungsorientierte Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich des militärischen Gesundheitswesens einfließen. Damit wird bezweckt, eine motivierende und anspruchsvolle Aus-, Weiter- und Fortbildung anbieten und eine nachhaltige Forschung im Bereich der Militär- und Katastrophenmedizin unterstützen zu können.

Die Befugnis des Bundes, die Forschung im Bereich der Militär- und Katastrophenmedizin in Bezug auf das militärische Gesundheitswesen zu fördern und zu steuern, ergibt sich zurzeit nicht ausdrücklich aus Artikel 48b MG.

Artikel 48b Absatz 3 MG wird dahingehend ergänzt, dass das Kompetenzzentrum für Militär- und Katastrophenmedizin neu ebenfalls in Bezug auf Forschungstätigkeiten, insbesondere im Bereich der Ressortforschung, Dritte beauftragen kann. Gemäss Artikel 16 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012²² über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) ist Ressortforschung Forschung, welche von der Bundesverwaltung initiiert wird, weil diese die Resultate dieser Forschung zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Um seine Aufgaben wahrnehmen zu können, ist das Kompetenzzentrum für Militär- und Katastrophenmedizin darauf angewiesen, Ressortforschung zu betreiben (vgl. Art. 16 Abs. 3 FIFG).

Die geplante Neuregelung bezieht sich einzig auf den Bereich der militär- und katastrophenmedizinischen Forschung in Bezug auf das militärische Gesundheitswesen. Die zivile katastrophenmedizinische Forschung richtet sich ausschliesslich nach der Bevölkerungsschutzgesetzgebung.

Art 48d Abs. 2 und Abs. 3 Bst. a

Diese Bestimmungen werden neu geschlechtergerecht formuliert.

²¹ SR 832.1

²² SR 420.1

Art. 49 Abs. 4

Mit der Weiterentwicklung der Armee wurde die Rekrutenschule ab dem Jahr 2018 von 21 Wochen auf 18 Wochen verkürzt. Mit der Präzisierung «höchstens» soll es jedoch für bestimmte Funktionen (beispielsweise Truppenköchinnen und Truppenköche) möglich sein, eine bedarfsorientierte kürzere Rekrutenschule leisten zu können. Diese so genannten «Systemsoldatinnen» und «Systemsoldaten» benötigen keine umfassende Gefechtsausbildung und können dank den dadurch «gesparten» Grundausbildungsdiensttagen länger in den Ausbildungsdiensten der Formationen in den Wiederholungskursen eingesetzt werden.

Die vorgesehene Flexibilisierung ermöglicht einerseits den Angehörigen der Armee, Dienstleistungsmodelle mit einer grösseren Vereinbarkeit mit Beruf und Privatleben zu absolvieren, anderseits können die Bedürfnisse der Armee im rückwärtigen Bereich massgeschneidert abgedeckt werden. Der Bundesrat bestimmt die Dauer der Rekrutenschulen, welche kürzer als 18 Wochen dauern.

Der Bundesrat soll jedoch weiterhin die Kompetenz haben, für Formationen mit besonderen Ausbildungsbedürfnissen (etwa Sonderoperationskräfte) eine längere Grundausbildung vorzusehen.

Art. 50 Fachkurse

Diese Bestimmung wird neu in der üblichen Weise, weibliche Form vor der männlichen Form, geschlechtergerecht formuliert.

Art. 51 Abs. 2

Die Dauer der Wiederholungskurse soll für bestimmte Funktionen und einige Angehörige der Armee flexibler möglich sein.

Ein Teil der Mannschaft wird weiterhin einen Wiederholungskurs von 19 Tagen pro Jahr leisten. Für die anderen Militärdienstpflichtigen ist eine Maximaldauer von 26 Tagen pro Jahr vorgesehen. Die Anzahl der Militärdienstpflichttage bleibt mit 245 Tagen bzw. maximal 280 Tagen unverändert. Eine solche Flexibilisierung soll den veränderten Bedürfnissen der Armee an gewissen Funktionen (u.a. «Systemsoldatinnen» und «Systemsoldaten») und der Vereinbarkeit des Militärdienstes mit dem Beruf und dem Privatleben der Angehörigen der Armee besser dienen.

Eine neue Funktion von «Systemsoldatinnen» und «-soldaten» leistet die Grundausbildung und den Ausbildungsdienst der Formationen abweichend vom Gros der Angehörigen der Armee. Sie werden nicht für den eigentlichen Gefechtseinsatz ausgebildet, sondern für die Unterstützung und den Betrieb der Armee eingesetzt. Die Grundausbildung fällt zu Gunsten des Fortbildungsdienstes kürzer aus. Die Tage der Ausbildungsdienstpflicht bleiben grundsätzlich gleich. Zu denken ist beispielsweise an Truppenköchinnen und Truppenköche, Betriebssoldatinnen und Betriebssoldaten, Funktionen der Logistiktruppen.

Art. 54a

Diese Bestimmung wird neu geschlechtergerecht formuliert.

Art. 55 Abs. 2, 3 Bst. a und 4

Abs. 2: Die Beförderung der Wachtmeister, Feldweibel, Hauptfeldweibel, Fouriere und Leutnants vor dem praktischen Dienst soll in diesem Absatz verständlicher umschrie-

ben werden. Die aktuelle Definition der Ernennung soll durch die genauere Bezeichnung der Beförderung ersetzt werden. Der für die Beförderung zu leistenden Ausbildungsdienst soll zudem als praktischer Dienst definiert werden.

Abs. 3 Bst. a: Mit dem Begriff «Gradänderung» sind die Ausbildungsbedürfnisse für die Ergänzung von Artikel 103 Absatz 1 miterfasst.

Abs. 4: Mit der Ergänzung von Absatz 4 wird die Möglichkeit geschaffen, dass das VBS die Regelung von wiederkehrenden (jährlichen) zu ändernden technischen Einzelheiten und Detailangaben untergeordneten Ausmasses, welche bis anhin in einer Weisung des VBS geregelt waren, stufengerecht an die Gruppe Verteidigung übertragen kann.

Gliederungstitel vor dem fünften Titel

Im Artikel 64 im 8. Kapitel «*Vordienstliche Ausbildung*» wird die Grundlage geschaffen, damit der Bund die vordienstliche Ausbildung finanziell unterstützen kann. Der Betrieb von Informationsplattformen muss in einem neuen Kapitel 9 «*Informationsplattformen*» geregelt werden.

Art. 64a

Artikel 64a regelt in einem neuen 9. Kapitel die Informationsplattformen der Armee und der Militärverwaltung. Eine dieser Informationsplattformen wird mit dem Programm DIMILAR erstellt und besteht aus zwei Teilen: Einerseits wird der Dienstmanager (DIM) für die neu digitalisierten Dienste der Armee und der Militärverwaltung auf dieser Plattform integriert. Die datenschutzrechtlichen Grundlagen dazu finden sich in den Artikeln 17a bis 17f MIG. Andererseits wird die Informationsplattform dem Informationsaustausch unter anderem mit den Stellungspflichtigen, den Angehörigen der Armee und weiteren interessierten Personen dienen.

Abs. 1: Die erwähnten Zielgruppen sollen aufgrund ihrer spezifischen Informationsbedürfnisse informiert und miteinbezogen werden, damit sie sich mit den Aufgaben der Armee und ihrer eigenen Rolle vertraut machen können. Die Beschreibung der Zielgruppen soll in den Bestimmungen zum DIM (Art. 17b, 17c, 17e und 17f MIG) übernommen werden.

Abs. 2: Mit der gewählten Formulierung soll dem VBS die Möglichkeit erteilt werden, finanzielle Beiträge und Abgeltungen an Dritte für die Bearbeitung der Informationsinhalte zu sprechen. Dies ist heute bereits für vor- oder ausserdienstliche Tätigkeiten zu Gunsten der Schweizer Armee üblich und etabliert.

Art. 66b Abs. 3 und 4

Die im aktuellen Absatz 4 bestehenden zeitlichen (3 Wochen) und quantitativen Beschränkungen (mehr als 100 Angehörige der Armee) werden aufgehoben. Neu soll grundsätzlich jeder Einsatz von bewaffneten Angehörigen der Armee von der Bundesversammlung genehmigt werden. Die Möglichkeit zur nachträglichen Einholung der Genehmigung in dringenden Fällen soll beibehalten werden.

Mit der Einführung dieses Grundsatzes wird auch die aktuell bestehende Pflicht zur Konsultation der Aussen- und Sicherheitspolitischen Kommissionen obsolet. Diese Bestimmung soll daher aufgehoben werden.

Für maximal 18 Armeeangehörige pro Mission soll der Bundesrat eine Bewaffnung zum Selbstschutz, zur Notwehr und Notwehrhilfe anordnen können. Mit der zahlenmässigen Begrenzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese grundsätzlich unbewaffnet entsandten Angehörigen der Armee nur dann bewaffnet werden sollen,

wenn dies durch die Risiko- und Gefahrensituation vor Ort verlangt ist. Steigen Risiko und Gefahren vor Ort zu stark, wird der Einsatz aus Sicherheitsgründen durch die einsatzführende Organisation direkt eingeschränkt werden. Dies wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach von UNO-Friedensmissionen praktiziert; Schlüsselpersonal kann jedoch nicht einfach abgezogen werden.

Art. 69 Abs. 1 Bst. c

Der Artikel wird mit Buchstabe c um die Möglichkeit ergänzt, uniformierte militärische Expertise in Friedensprozessen von Schweizer Behörden oder internationalen sowie regionalen Organisationen einsetzen zu können. Dabei soll auch die Zustimmung des Gaststaates und der Konfliktparteien vorliegen. Da die uniformierte militärische Expertise im Rahmen von Friedensprozessen unter ausschliesslich ziviler Führung zur Verfügung gestellt werden soll, werden die Einsätze dieses Personals als Assistenzdienst im Ausland erfolgen und nicht im Rahmen der militärischen Friedensförderung.

Art. 70 Abs. 3 erster Satz

Die Erkenntnisse der letzten zwei Jahre zeigen, insbesondere bei Einsätzen zum Schutz von Schweizer Vertretungen und deren Personal im Ausland sowie für Evakuationsoperationen, dass die Obergrenze von zehn Angehörigen der Armee je nach Lage, Einsatzort und Auftrag nicht ausreicht. Eine Auftragserfüllung unter den geltenden Rahmenbedingungen kann nur unter Inkaufnahme zusätzlicher Risiken sichergestellt werden. Bei solchen Einsätzen im Rahmen der Krisenbewältigung ist oft eine dezentrale und parallele Leistungserbringung an verschiedenen Orten im Einsatzgebiet notwendig; eine zeitliche Staffelung ist oftmals nicht möglich (z.B. Ukraine: Schutz der Botschaft in Kiew, Organisation und Begleitung von Teilevakuationen, Lageverfolgung, Vorbereitung und Aufnahme der Evakuierenden in einem Nachbarland, Verbindungselemente bei Partnern, etc). Je früher es gelingt, mit einer ausreichenden Anzahl Personen diese Parallelität der Leistungen in der Krisenbewältigung zu erbringen, desto weniger müssen zusätzliche Risiken in Kauf genommen werden, wobei dies sowohl für die zu schützenden Personen und Sachen als auch wie für die eingesetzten Armeeangehörigen gilt. Die Erhöhung der Obergrenze auf 18 Angehörigen der Armee pro Einsatz, verschafft dem Bundesrat die notwendige Handlungsfreiheit, um bei Bedarf zeitkritische Leistungen mit den dafür notwendigen Personalressourcen auszulösen. Damit schafft er die Voraussetzungen, einerseits die geforderten Leistungen zeitgerecht zu erbringen und andererseits die Risiken für den Leistungsbezüger und die Leistungserbringer zu minimieren.

Art. 71 Abs. 3

Diese Bestimmung wird neu geschlechtergerecht formuliert.

Art. 80 Nutzungseinschränkung und -verbot, Requisition und Unbrauchbarmachung: Pflichten

Abs. 1 Bst. a: Bereits nach geltendem Recht kann «bewegliches und unbewegliches Eigentum» requiriert werden. Neu sollen auch mildere Mittel wie Nutzungseinschränkung oder Verbot möglich sein. Diese Möglichkeiten sollen auch auf beherrschbare Naturkräfte (wie etwa Strom, Daten und Funkfrequenzen), Immaterialgüter sowie Arbeits- und Dienstleistungen ausgedehnt werden, um den aktuellen Bedrohungsszenarien besser gerecht zu werden und einen ganzheitlichen Schutz von Land und Bevölkerung sicherzustellen (etwa auch im immer wichtiger werdenden Bedrohungsraum CER).

Abs. 1 Bst. b: «Naturkräfte, die der rechtlichen Herrschaft unterworfen werden können und nicht zu den Grundstücken gehören», sind gemäss Artikel 713 ZGB den beweglichen Sachen gleichgestellt. Beherrschbare Naturkräfte sind nach herrschender Lehre und Rechtsprechung etwa Wasserkraft, Elektrizität und Nuklearkraft. Aus Elektrizität, die z.B. aus Wasserkraft produziert werden kann, werden anhand der Computertechnologie elektromagnetische Felder generiert. Aus diesen Feldern können mit einem Binärcode Datensätze bzw. Daten generiert werden, die aus den Ziffern 0 und 1 bestehen und auf elektronischen Datenträgern gesichert, geschützt, bearbeitet oder vervielfältigt werden können. Daher sind die Daten im Ergebnis als Produkt der Elektrizität ebenso eine beherrschbare Naturkraft wie die Elektrizität selbst.

Ebenso wie Daten gehören die Funkfrequenzen zu den beherrschbaren Naturkräften, weil Funkfrequenzen elektromagnetische Wellen nutzen, die durch gekoppelte elektrische und magnetische Felder entstehen.

Abs. 1 Bst. c: Immaterialgüter werden durch die Einräumung von Ausschliesslichkeitsrechten eigentumsähnlich. Auch sie sind im Gesetz separat aufzuführen. Ein Anwendungsfall sind etwa Softwarelizenzen, die notwendig sind, um einfachste Arbeitsschritte ausführen zu können.

Abs. 1 Bst. d: Die neu eingeführte Möglichkeit, auch einzelne Arbeits- und Dienstleistungen zu requirieren, erlaubt es, mildere Massnahmen zu ergreifen, als die Anordnung des militärischen Betriebs für ein ganzes Unternehmen, wie dies in Artikel 81 vorgesehen ist. Hinsichtlich Abgrenzung der Kompetenzen zwischen BAKOM einerseits und der Armee sowie der Militärverwaltung andererseits bezüglich Arbeits- und Dienstleistungen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten im Sinne von Artikel 47 FMG, geht Artikel 80 vor.

Abs. 2: Die neuen komplexeren Bedrohungsszenarien erfordern, dass die Pflichten nach Absatz 1 bereits dann gelten, wenn ein Aktivdienst angeordnet wurde, dieser aber noch nicht begonnen hat. Die genügende Vorbereitung eines Aktivdiensts setzt unter Umständen zwingend voraus, dass bereits vor dessen Beginn von den Möglichkeiten nach Absatz 1 Gebrauch gemacht wird.

Abs. 3: Dieser Absatz enthält unverändert die Regelung des bisherigen Absatz 5, nämlich die Kompetenz des Bundesrates, im Aktivdienst die Unbrauchbarmachung von Betrieben, Anlagen und Warenlagern anzuordnen.

Abs. 4: Dieser Absatz übernimmt die Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität in Bezug auf die Requisition analog dem bisherigen Absatz 2.

Abs. 5: Die Entschädigungsregelung nach bisherigem Absatz 3 wird an die neuen Möglichkeiten nach Absatz 1 angepasst. Für sämtliche angeordneten Massnahmen soll eine angemessene Entschädigung geleistet werden.

Abs. 6: Es ist Sache des Bundesrates, die zuständigen Organe der Militärverwaltung und der Armee zu bezeichnen und ihre Aufgaben näher zu umschreiben.

Art. 80a

Nutzungseinschränkung und -verbot sowie Requisition und Unbrauchbarmachung werden von den zuständigen Organen der Militärverwaltung und der Armee mit einer anfechtbaren Verfügung angeordnet. Der Bundesrat wird durch Artikel 80 Absatz 6 beauftragt, in einer Verordnung zu regeln, welche Organe der Militärverwaltung und

der Armee die in Artikel 80 Absatz 1 vorgesehenen Massnahmen verfügen können. Neben Mitarbeitenden der Militärverwaltung kann er auch bestimmte Angehörige der Armee ermächtigen, die Massnahmen anzuordnen (beispielsweise Kommandanten). Angehörige der Armee sind nicht Teil der Bundesverwaltung, jedoch auch keine mit öffentlichen Aufgaben betraute Dritte im Sinne von Artikel 178 Absatz 3 BV. Die vorgesehene Verordnung des Bundesrates stellt deshalb eine ausreichende Rechtsgrundlage dar, um Angehörige der Armee zu ermächtigen, Nutzungseinschränkungen und -verbote sowie Requisition und Unbrauchbarmachung im Rahmen von Artikel 80 zu verfügen. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz²³. Die Verfügungen können beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (vgl. Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes²⁴). Zwar schliesst Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a des Verwaltungsgerichtsgesetzes die Beschwerde bei Verfügungen auf dem Gebiet der inneren und der äusseren Sicherheit des Landes aus. Diese Ausnahme kommt auf die in Artikel 80 vorgesehenen Massnahmen jedoch nicht zur Anwendung, da sämtliche dieser Massnahmen «zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen» im Sinne von Artikel 6 Ziffer 1 EMRK betreffen und die Betroffenen deshalb einen Anspruch auf ein Rechtsmittel an ein Gericht haben. Auf die im geltenden Absatz 4 enthaltene verwaltungsinterne Beschwerdeinstanz wurde aus verfahrensökonomischen Gründen und im Einklang mit der durchgeführten Justizreform, mit einem grundsätzlich zweistufigen Instanzenzug, verzichtet.

Art. 81 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2

Der geltende Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe a ermöglicht im Aktivdienst die Anordnung des militärischen Betriebs für ganze Unternehmen, die mit öffentlich Aufgaben betraut sind (z.B. Post, Swisscom, Skyguide). Nach Buchstabe b ist dasselbe auch für militärische Anstalten und Betriebe möglich. Dieses «Step-in-Right» ist eine wesentliche Grundlage zur Ressourcenmobilisierung und zur Wahrung der Betriebskontinuität der Armee.

Gemäss dem neuen Buchstaben c soll der militärische Betrieb im Aktivdienst auch für Betriebe der kritischen Infrastruktur im Sinne von Artikel 74a des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020²⁵ durch den Bundesrat angeordnet werden können. Als kritische Infrastrukturen in diesem Sinn gelten die Trinkwasser- und Energieversorgungsanlagen, Informations-, Kommunikations- und Transportinfrastrukturen sowie weitere Betriebe, die essentiell für das Funktionieren der Wirtschaft bzw. das Wohlergehen der Bevölkerung sind. Artikel 81 bietet die Grundlage, ganze Unternehmen als Organisationseinheiten im Aktivdienst unter den militärischen Betrieb zu stellen. Damit werden zusätzliche Ressourcen aber auch Spezialwissen verfügbar gemacht (z.B. die Netzstruktur der Swisscom sowie deren Dienstleistungen wie etwa Softwareservices und CYBER Expertise). Der neue Buchstabe c erlaubt es, im Aktivdienst auch für Betriebe, die bisher mit keinen öffentlichen Aufgaben betraut waren, den militärischen Betrieb anzuordnen.

Als Betrieb gilt eine örtliche, technische und organisatorische Einheit zum Zwecke der Erstellung von Gütern und Dienstleistungen, charakterisiert durch einen räumlichen Zusammenhang und eine Organisation, die auf die Regelung des Zusammenwirkens von Menschen untereinander, Menschen und Sachen sowie von Sachen und Sachen im Hinblick auf gesetzte Ziele gerichtet ist.

²³ SR 172.021

²⁴ SR 173.32

²⁵ BBl 2020 9975 f.

Art. 85 Abs. 3 und 92a Abs. 5

Diese Bestimmungen werden neu geschlechtergerecht formuliert.

Art. 93 Abs. 2 letzter Satz

Der Absatz wird an die Bestimmungen von Artikel 5 AO angepasst, wonach die Möglichkeit geschaffen wird, dass das VBS oder die Gruppe Verteidigung weitere Kompetenzen übertragen erhalten.

Art. 95 Betriebskontinuität und Resilienz

Die neue Bestimmung gewährleistet Betriebskontinuität und Resilienz der Armee und der Militärverwaltung gegenüber den verschiedenartigen Bedrohungen (insbesondere gegenüber Cybervorfällen und -angriffen) auch in Friedenszeiten und unabhängig von einem Armeeeinsatz.

Nach Artikel 95 sind die Requisition sowie die Einschränkung und das Verbot der Nutzung von Requisitionsgütern auch ausserhalb des Aktivdienstes (vgl. Art. 80 und 80a) möglich. Da diese Massnahmen einen erheblichen Eingriff in die Eigentumsgarantie und in die Wirtschaftsfreiheit darstellen, sollen sie im Einzelfall vom Bundesrat genehmigt werden müssen. Bevor die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 95 durch die Militärverwaltung oder die Armee umgesetzt werden kann, muss eine entsprechende Genehmigung durch den Bundesrat vorliegen. Das Verfahren wird in einer Ausführungsverordnung geregelt.

Da die Bedürfnisse der Armee in Bezug auf die Nutzung von Funkfrequenzen in Friedenszeiten anderweitig hinreichend geregelt sind (Art. 25 FMG, Art. 100a MG), werden diese vom Anwendungsbereich von Artikel 95 ausgenommen. Alle angeordneten Massnahmen im Zusammenhang mit der Wahrung der Betriebskontinuität und der Resilienz der Armee und der Militärverwaltung werden angemessen entschädigt, werden von den zuständigen Organen der Militärverwaltung und der Armee verfügt und unterliegen dem zweistufigen Rechtsmittelweg (vgl. Art. 80a MG).

Gliederungstitel vor dem 3. Kapitel

2a. Kapitel Kommissariatsdienst

Der Kommissariatsdienst der Armee soll im sechsten Titel «*Organisation der Armee*» in einem eigenen Kapitel 2a geregelt werden.

Art. 97

Im neuen Artikel wird ausgeführt, dass der Kommissariatsdienst der Armee für die Versorgung der Angehörigen der Armee nach Artikel 29 bis 29e verantwortlich ist. Weitere Leistungen des Kommissariatsdienstes sind das Rechnungs-, Betriebsstoff- und Transportwesen. Der Kommissariatsdienst wird durch Angehörige der Armee in einer Milizfunktion sowie durch die Militärverwaltung und dem Truppenrechnungswesen der Armee erbracht.

Für die Milizverbände ist das Bundesgesetz vom 7. Oktober 2005²⁶ über den eidgenössischen Finanzhaushalt (FHG) nicht anwendbar. Deshalb regelt Absatz 2, dass die Vorgaben des FHG bei der Buchführung und Rechnungslegung sowie in den Regelungsbereichen der Artikel 56 – 60 FHG sinngemäss angewendet werden müssen.

Bisher werden diesbezüglich durch die Logistikkbasis der Armee und das Truppenrechnungswesen Vorgaben erlassen, die durch die Truppen umgesetzt werden müssen. Das Truppenrechnungswesen der Armee ist dafür zuständig, dass die Geldversorgung der Miliztruppen sichergestellt ist und die Truppen eigene Buchhaltungen führen können. Diese werden nach Eingang kontrolliert, konsolidiert und in die Bundesrechnung übernommen.

Die EFK ist gemäss Absatz 3, wie bis anhin, die Oberrevisionsstelle des Truppenrechnungswesens.

Gemäss Artikel 27 VVA müssen militärische Rechnungsführer ihre Unterlagen fünf Jahre aufbewahren, aus diesem Grund wurde eine Verjährungsfrist von fünf Jahren für sämtliche Forderungen auf Entschädigungen aus Truppenunterkunft, Sold und Soldzulage in Absatz 4 übernommen.

Art. 100a Schutz militärischer Fernmeldeanlagen

Grundsätzlich dürfen Betriebsmittel und Fernmeldeanlagen nur in Konformität mit dem Fernmeldegesetz und der Verordnung vom 25. November 2015²⁷ über die elektronische Verträglichkeit (VEMV) betrieben werden (insbesondere unter Berücksichtigung des Nationalen Funkfrequenzplans [NaFZ]) und keine Störungen verursachen.

Es gibt jedoch unerwünschte elektromagnetische Einflüsse, welche die Funktionstauglichkeit von militärischen Fernmeldeanlagen (Sensoren) erheblich beeinträchtigen oder einschränken. Der neue Artikel 100a soll in diesen Fällen den Schutz der militärischen Fernmeldeanlagen gewährleisten.

Absatz 1 ermächtigt die Armee und die Militärverwaltung konforme Fernmeldeanlagen und Betriebsmittel wie z.B. «Powerline Communications» (PLC) oder Sonnenkollektoren auf Kosten des Bundes zu ersetzen oder zu ändern, wenn sie militärische Sensoren beeinträchtigen.

Absatz 2 ermächtigt die Armee und die Militärverwaltung zum Schutz von militärischen Fernmeldeanlagen (Sensoren) und zur Wahrung der Sicherheit, die zuständigen zivilen Behörden anzuweisen, die Nutzung von bestimmten Fernmeldeanlagen und Betriebsmitteln örtlich und zeitlich begrenzt einzuschränken oder zu verbieten. Diese weitreichende Kompetenz muss vorgängig durch den Bundesrat genehmigt werden (Abs. 3). Sie ist unter Umständen bereits in der normalen Lage und auch vor einem Truppenaufgebot notwendig, um rechtzeitig die notwendigen Nachrichten beschaffen zu können. Für sämtliche Massnahmen leistet der Bund eine angemessene Entschädigung (Abs. 4).

Absatz 5 verweist für das Verfahren und die Rechtsmittel auf das Verwaltungsverfahrensgesetz. Die zuständigen Organe der Militärverwaltung und der Armee verfügen die angeordneten Massnahmen und haben in jedem Fall eine sorgfältige Abwägung aller involvierter öffentlicher und privater Interessen vorzunehmen.

Der Bundesrat bezeichnet in einer Ausführungsverordnung die zuständigen Organe und deren Aufgaben näher (Abs. 6).

Art. 102 Bst. d Ziffer 5

Diese Bestimmung wird neu geschlechtergerecht formuliert.

Art. 103 Abs. 3^{bis} und Abs. 5

Abs. 3^{bis}: Die gemäss Artikel 55 Absatz 2 MG beförderten Wachtmeister, Feldweibel, Hauptfeldweibel, Fourier und Leutnant müssen nach bestandener Kaderausbildung einen praktischen Dienst bestehen (Unteroffiziersschule, Küchenchefunteroffiziersschule, Höherer Unteroffizierslehrgang und Offiziersschule) und dabei auf ihrer Stufe Ausbildungs- und Führungsverantwortung tragen. Bei Nichtbestehen des praktischen Dienstes wird die Beförderung rückgängig gemacht und die betroffene Person erhält wieder ihren Ausgangsgrad. Diese neue Regelung lässt sowohl die Absolvierung des praktischen Dienstes im höheren Grad als auch eine allenfalls notwendige gradmässige Korrektur am Schluss der Dienstleistung zu. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass es nur in sehr wenigen Fällen zu Rückgängigmachung von Beförderungen kommen wird.

Abs. 5: Dieser Absatz ergänzt die Bestimmung von Artikel 47 Absatz 6, wonach dem militärischen Personal auf Gesuch hin ein tieferer Grad übertragen werden kann. Für die neue Funktion muss die entsprechende Ausbildung absolviert werden.

Art. 106 Sachüberschrift sowie Abs. 3 und 4

Aus Sicht des VBS sowie des EJPD (bzw. Bundesamt für Justiz) betrifft die Regelung von Offset-Geschäften auch wichtige rechtsetzende Bestimmungen. Aus diesem Grund ist eine Rechtsgrundlage in einem Gesetz im formellen Sinne zu schaffen, die nicht nur die Befugnis zum Erlass weiterführender Bestimmungen an den Verordnungsgeber delegiert, sondern auch den Rahmen der Regelung über das Offset festlegt. In diesem Sinne enthält die neue Regelung zwei zentrale Elemente:

Zum einen werden zentrale Grundsätze zu Offset bei Rüstungsbeschaffungen im Gesetz verankert. Dazu gehören unter anderem das Ziel von Offset, die Stärkung der sicherheitsrelevanten Technologie- und Industriebasis (STIB) der Schweiz. Das Gesetz legt weiter fest, welche Unternehmen und Forschungseinrichtungen für Offset zugelassen sind sowie die maximale Höhe der Offset-Verpflichtung. Dabei gilt das Prinzip, dass Offsetverpflichtungen höchstens dem Vertragswert der Beschaffung entsprechen dürfen. Zudem wird der Grundsatz, dass für den Abschluss von Offset-Geschäften alle Landesgegenden angemessen und gemäss ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten berücksichtigt werden sollten, festgehalten.

Zum anderen wird der Bundesrat ermächtigt, ausführende Bestimmungen zu Offset zu erlassen, welche im Detail regeln, wie die Organisation, Zuständigkeiten und Verfahren für die Abwicklung von Offset gestaltet werden sollen.

Art. 109c Forschung und Entwicklung

Die neue Regelung soll es dem VBS, ergänzend zu den beschaffungsrechtlichen und innovations- und forschungsfördernden Instrumenten gemäss BöB und FIGG, erlauben, im Rahmen der Sicherheitspolitik entsprechende Aktivitäten im Bereich Forschung und Entwicklung zu betreiben sowie sich an bestehenden Förderprogrammen Dritter zu beteiligen. Die Mittel für diese Aktivitäten werden aus den bewilligten Krediten zur Verfügung gestellt. Mit der Beteiligung an bestehenden Förderprogrammen sollen Instrumente Dritter zur Entwicklung von spezifischen Lösungen für das VBS genutzt werden können.

Das VBS stellt die Absprache und Koordination mit den bestehenden Forschungs- und Innovationsförderinstrumenten des Bundes für einen wirtschaftlichen und wirksamen Einsatz der öffentlichen Mittel sicher.

Art. 113 Abs. 1 Einleitungssatz und 2, 3 Bst. a, a^{bis} und c sowie 5 Bst. c

Absatz 1 wird mit den Stellungspflichtigen ergänzt: Mit dieser Ergänzung soll eine Personensicherheitsprüfung inskünftig auch bei Stellungspflichtigen durchgeführt werden können, um das Gewaltpotential und allfällige Sicherheitsrisiken frühzeitig identifizieren zu können.

Die Absätze 2 und 3 Buchstabe c werden geschlechtergerecht formuliert.

Das VBS kann Anzeichen für eine Gefährdung oder Hinweise für einen Waffenmissbrauch neu an der Rekrutierung (Abs. 3 Bst. a) oder wie bisher vor der geplanten Abgabe oder der Überlassung der Waffe zu Eigentum prüfen (Abs. 3 Bst. a^{bis} und c).

In Absatz 5 Buchstabe c wird das nicht mehr existierende «Staatsschutz-Informationssystem» durch «INDEX NDB» ersetzt. Dabei handelt es sich um eine rein terminologische Anpassung, an den Einsichtsrechten der Prüfbehörden ändert sich nichts.

Art. 126 Abs. 5 und 6

In den beiden Absätzen werden die Regelungen aus Artikel 98 VBVA übernommen, welche dem VBS die Kompetenzen übertragen, Grundstücke erwerben und dingliche Rechte an solchen begründen zu können.

Art. 126c Abs. 1, 129 Abs. 3, 131 Abs. 1, Art. 134 Abs. 1 und Art. 139 Abs. 3 erster Satz sowie Gliederungstitel vor Art. 131

Diese Bestimmungen werden neu geschlechtergerecht formuliert.

Art. 131 Abs. 1 und 3

In Absatz 1 wird die bisherige Regelung ergänzt mit dem Inhalt, dass die notwendigen und geeigneten Räumlichkeiten und Plätze mit den erforderlichen Einrichtungen und Geräten der Truppe zur Verfügung gestellt werden müssen. Dieser Regelungsinhalt wird aus Artikel 33 VBVA übernommen. Die Ergänzung des Absatzes führt zu keiner Praxisänderung im Verhältnis mit den Gemeinden.

Sollten aus der Einquartierung streitige Forderungen entstehen, ist die LBA entscheidungsbefugt und kann Entschädigungen vorsehen (Abs. 3). Das Verfahren richtet sich nach Artikel 142.

Gliederungstitel 7. Kapitel

Bearbeitung von Personendaten und elektronische Verfahren

Auf Grund der neuen Regelung in Artikel 147 muss der Gliederungstitel des 7. Kapitels in «*Bearbeitung von Personendaten und elektronische Verfahren*» geändert werden.

Art. 147 Elektronische Verfahren

Der neue Artikel 147 regelt die Folgen der Digitalisierung. Wo bisher analoge Verfahren mittels einer Vielzahl von Formularen den Informationsaustausch zwischen den Bürgerinnen und Bürgern mit der Militärverwaltung geprägt haben, soll zukünftig mit dem neuen Informationssystem Dienstmanager die Mehrheit der schriftlichen Verfahren nur noch digital durchgeführt werden (Abs. 1).

Der Begriff «schriftliche Verfahren» wird auch für digitale Verfahren angewendet, da die Schriftlichkeit nicht vom Datenträger (Papier oder digital) abhängt, sondern von der Lesbarkeit der übermittelten Daten für den Empfänger. Das Informationssystem

Dienstmanager ist verantwortlich für die Lesbarkeit der Daten für die jeweiligen Empfänger. Abgesehen von wenigen Ausnahmen (vor- und ausserdienstlich und Dienstsachen) werden schriftliche Verfahren nur noch digital durchgeführt (Abs. 2). Auf Verordnungsstufe wird allen, welche nicht digital kommunizieren wollen oder können, eine Alternative angeboten (beispielsweise eine Schalter-Lösung). Folgerichtig wird auch der verwaltungsrechtliche elektronische Rechtsverkehr digital abgewickelt, entsprechende Verfügungen werden elektronisch eröffnet.

In einer Ausführungsverordnung regelt der Bundesrat die notwendigen Ausnahmen vom digitalen Verfahren und gewährleistet damit den rechtsgleichen und diskriminierungsfreien Zugang zu den Verfahren (Abs. 4).

Art. 148j Abs. 2

Der Artikel wird mit einem Absatz 2 ergänzt, wonach der Bundesrat in den Bereichen Verpflegung und Unterkunft Rahmenkredite vorsehen kann. In diesen Fällen kann das VBS die Ansätze festlegen. Diese Regelung wird aus Artikel 25 Absatz 4 und 5 sowie Artikel 31 Absatz 3 der VBVA übernommen und führt zu keiner Praxisänderung im Bereich der Verpflegung der Angehörigen der Armee und deren Einquartierung. Diese Kredite bilden den Rahmen für die Entschädigung der Versorgung der Angehörigen der Armee nach Artikel 29 MG.

Art. 149 Verordnung der Bundesversammlung

Mit der Aufhebung der VBVA muss Artikel 149 entsprechend angepasst werden. Auch die Sachüberschrift muss in «*Verordnung der Bundesversammlung*» angepasst werden. Artikel 29 Absatz 4 als eine Grundlage für die VBVA ist nicht mehr notwendig, da die VBVA aufgehoben wird.

Art. 151a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Die Regelung der Absolvierung der Rekrutenschule sowie der Wiederholungskurse soll individueller und flexibler möglich sein. Erste Massnahmen können bereits durch die Ergänzungen und Präzisierungen in den Artikeln 49 und 51 implementiert werden. Die praxisnahe Überprüfung weiterer Dienstmodelle erfordert jedoch, dass der Bundesrat mit einer eigenen Kompetenznorm Ausnahmen der gesetzlichen Parameter in Verordnungen regeln kann. Dadurch kann die Armee den veränderten militärischen und gesellschaftlichen Bedürfnissen gerecht werden.

Mit diesem sogenannten «Pilotartikel» werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um verschiedene Lösungsansätze im Bereich der Individualisierung und Flexibilisierung des Dienstleistungsmodells auszutesten. Es geht darum, einerseits den spezifischen Ausbildungsbedürfnissen der verschiedenen Truppengattungen gerecht zu werden und andererseits den Angehörigen der Armee mehrere Angebote zu ermöglichen, wie sie ihren Dienst leisten können. Der neue Artikel 151a eröffnet der Armee die Möglichkeit, einzelne Massnahmen in der Praxis zu prüfen, um die konzeptionelle Weiterentwicklung evidenzbasiert voranzutreiben.

Änderung anderer Erlasse

4.2 Verwaltungsgerichtsgesetz

Art. 33 Bst. *h*^{bis}

Neu müssen Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht auch möglich sein gegen Verfügungen der Militärverwaltung und der Armee bei der Nutzungseinschränkung, dem Nutzungsverbot, der Requisition und der Unbrauchbarmachung nach den Artikeln 80 und 74 des Militärgesetzes, bei der Nutzungseinschränkung, dem Nutzungsverbot und der Requisition nach Artikel 95 des Militärgesetzes sowie beim Schutz militärischer Fernmeldeanlagen nach Artikel 100a des Militärgesetzes. Demensprechend sind diese Stellen als Vorinstanzen in einem neuen Buchstaben *h*^{bis} aufzuführen.

4.3 Militärstrafgesetz

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6

Die Abkürzung für das Militärgesetz «MG» wird eingefügt, damit sie in den Artikeln 81 ff. verwendet werden kann.

Art. 81 Abs. 1 Bst. *a*^{bis}, Art. 82 Abs. 1 Bst. *a*^{bis} und Art. 83 Abs. 1 Bst. *a*^{bis}

Neu gelten auch die Schiesskurse nach Artikel 63 Absatz 5 MG als Amtstermine im Sinne von Artikel 26 MG. Infolgedessen müssen auch die Artikel 81 bis 83 MStG entsprechend angepasst werden.

4.4 Bundesgesetz über militärische und andere Informationssysteme im VBS

Art. 2b Bst. *b*, *c*, *c*^{bis}, *d* und *g*^{bis} sowie Art. 179s bis 179x (Informationssystem Sport)

Das Informationssystem Sport (ISport) soll pilotweise mit einer beschränkten Anzahl Personen gestützt auf die Verordnung vom 16. Dezember 2009²⁸ über militärische und andere Informationssysteme im VBS (MIV) betrieben werden. Mit ISport lassen sich Fitness-, Leistungs-, Belastungs- und Gesundheitsdaten erheben, auswerten, monitoren und vorhersagen. Diese Funktionalitäten und Möglichkeiten sollen künftig allen Stellungspflichtigen und Angehörigen der Armee, dem gesamten militärischen Personal, den Mitarbeitenden der Gruppe Verteidigung und weiteren freiwillig Teilnehmenden zur Verfügung stehen. Diese Personen können freiwillig ihre Daten zu den in Artikel 179f genannten Zwecken bekanntgeben und auswerten lassen.

Da es sich bei den bekanntzugebenden Daten vor allem um Daten über die Gesundheit (vgl. Art. 179u) und damit um besonders schützenswerte Personendaten nach Artikel 5 Buchstabe c Ziffer 2 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²⁹ (DSG) handelt, ist für die Bearbeitung der Daten durch Bundesorgane eine Grundlage in einem formellen Gesetz erforderlich (vgl. Art. 34 Abs. 1 und 2 Bst. a DSG). Diese wird mit den neuen Artikeln 179s bis 179x geschaffen. Da die gesundheitsbezogenen Daten zudem auch automatisiert mittels computergesteuerter Algorithmen ausgewertet werden und somit ein «Profiling» im Sinn von Artikel 5 Buchstabe f DSG erfolgt, ist die hierfür gemäss Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b DSG erforderliche Grundlage in einem formellen Gesetz durch die entsprechenden Ergänzungen in Artikel 2b zu schaffen.

²⁸ SR 510.911

²⁹ SR 235.1

Art. 17 Abs. 4^{ter}

Die bisherige Aufbewahrungsdauer von einer Woche hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen und muss entsprechend auf einen Monat angepasst werden.

Art. 17b Einleitungssatz, 17c Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 3, 17e Abs. 1 und 17f

In diesen Artikeln des MIG zum Informationssystem Dienstmanager (DIM), das zugleich eine Informationsplattform nach Artikel 64a MG ist, sind die Personenkategorien an die in Artikel 64a MG verwendeten Beschreibungen der Zielgruppen anzupassen und entsprechend zu erweitern. Durch die Aufnahme der Personenkategorie der interessierten Dritten, die das 15. Altersjahr vollendet haben, soll der an der Armee interessierte Nachwuchs schon vor Eintritt der Stellungspflicht digital die Dienste der Armee und der Militärverwaltung benutzen und personalisierte Informationen im DIM aufbewahren dürfen. Als Personen, die eine Tätigkeit zur Unterstützung der Armee ausüben, sollen z.B. ehemalige Armeeangehörige auch nach ihrer Entlassung aus der Armee Zugang zu ihren persönlichen Daten erhalten können, wenn sie etwa noch als freiwillige Fahrzeugführerinnen oder Fahrzeugführer für die Armee tätig sind.

In Artikel 17f, der die Datenaufbewahrung regelt, sind für die beiden neuen Personenkategorien der «Personen, die eine unterstützende Tätigkeit ausüben», und der «interessierten Dritten, die das 15. Altersjahr vollendet haben», neue Anknüpfungspunkte für den Beginn der Aufbewahrungsdauer zu definieren. Dieser ist bei den unterstützenden Personen die Beendigung ihrer unterstützenden Tätigkeit. Bei den interessierten Dritten, die das 15. Altersjahr vollendet haben, ist auf den Zeitpunkt ihrer letzten Aktivität auf dem DIM abzustellen, sofern sie nicht schon vorher die Vernichtung verlangen. In Absatz 1 soll überdies für die in ihm genannten Personenkategorien neu vorgesehen werden, dass die Daten solcher Personen auf deren Ersuchen hin auch beliebig länger als fünf Jahre aufbewahrt werden dürfen. Dabei dürfen die jeweiligen Personen aus diesen Personenkategorien von der Armee und der Militärverwaltung vor Ablauf der in Absatz 1 geregelten Aufbewahrungsdauer angefragt werden, ob sie das DIM weiterhin nutzen möchten und hierfür um eine Verlängerung der Aufbewahrungsdauer ihrer im DIM gespeicherten Daten ersuchen wollen.

Art. 28 Abs. 1 Bst. f

Neben der eigentlichen Rekrutierung erfüllen die Rekrutierungscenter nachgelagerte Aufgaben wie Nachrekrutierungen, Neubeurteilungen und -zuteilungen nicht ausexerzierter Rekruten (NIAX), Tauglichkeitsbeurteilungen von Rekruten und UCI-Beurteilungen. Für diese Aufgaben müssen neben den Ärzten auch die Psychologen auf ihre ab der Rekrutierung erfassten Daten zurückgreifen können. In Artikel 28 sind die Psychologen der Rekrutierung nicht explizit erwähnt, dagegen sind die Fachkräfte des Psychologisch-pädagogischen Dienstes der Armee (PPD) neben den Ärztinnen und Ärzten und deren Hilfspersonal aufgezählt. Die Psychologinnen und Psychologen der Rekrutierung sind weder Hilfspersonal der Ärzteschaft noch Teil des PPD, weshalb hier eine Ergänzung notwendig ist.

Art. 179s bis 179x

Weil es sich bei den bekanntzugebenden Daten vor allem um Daten über die Gesundheit (vgl. Art. 179u) und damit um besonders schützenswerte Personendaten nach Artikel 5 Buchstabe c Ziffer 2 DSG handelt, ist für die Bearbeitung der Daten durch Bundesorgane eine Grundlage in einem formellen Gesetz erforderlich (vgl. Art. 34 Abs. 1 und 2 Bst. a DSG). Diese wird mit den neuen Artikeln 179s bis 179x geschaffen. Da

die gesundheitsbezogenen Daten zudem auch automatisiert mittels computergesteuerter Algorithmen ausgewertet werden, und somit ein «Profiling» im Sinn von Artikel 5 Buchstabe f DSGVO erfolgt, ist auch Art. 2b MIG entsprechend anzupassen.

Personen, welche ihre Daten im ISport bearbeiten lassen wollen, haben eine schriftliche Einwilligungserklärung abzugeben. Mit dieser bestätigen sie, dass sie mündlich und schriftlich über Zweck, Ablauf und eventuelle Risiken der Datenbearbeitung aufgeklärt worden sind, dass sie diese Informationen verstanden haben, dass offene Fragen geklärt worden sind, und dass sie Kenntnis von ihrem Recht haben, die Einwilligung zur Datenbearbeitung jederzeit zu widerrufen.

Mit ISport soll die Früherkennung kritischer Gesundheitszustände der Stellungspflichtigen und der Armeeangehörigen ermöglicht werden (vgl. Art. 179f Bst. c). Weiter soll ISport dazu beitragen, ihre Fitness, Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und Gesundheit zu erhalten bzw. zu verbessern (vgl. Art. 179f Bst. b). Dies dient der Prävention hinsichtlich ausbildungs-, einsatz- und berufsbedingten Unfällen, Verletzungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen in der Armee (vgl. Art. 179f Bst. d). ISport kann insbesondere auch dabei helfen, die betroffenen Personen für diese Thematik zu sensibilisieren und dadurch für die Zweckerreichung zu motivieren.

4.5 Fernmeldegesetz

Art. 47 Abs. 4

Mit der Aktualisierung und Ergänzung von Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe c sowie Absatz 2 MG kann Artikel 47 Absatz 4 FMG gestrichen werden.

4.6 Bundesgesetz über den Erwerbsersatz

Art. 1a Abs. 1^{bis}

Entsprechend der Ergänzung von Artikel 30 MG muss die Präzisierung gemacht werden, wonach Rekrutinnen und Rekruten auch Anspruch auf Erwerbsersatz haben, wenn ein Unterbruch (beispielsweise über Fest- und Feiertage) von höchstens sechs Wochen besteht.

4.7 Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee

Die noch notwendigen Bestimmungen der VBVA sollen vollumfänglich in das MG integriert werden. Andere Bestimmungen der VBVA, welche eher Ausführungscharakter haben, werden in der entsprechenden Ausführungsverordnung aufgenommen. Dadurch werden die entsprechenden Inhalte der VBVA im MG systematisch einfacher erfassbar. Die wesentlichen Elemente der Versorgung der Angehörigen der Armee und die Bestimmungen über das finanzielle Rechnungswesen der Armee werden zentral zusammengefasst, was die Übersicht erleichtert. Die Kompetenzen der Bundesversammlung werden nicht beschnitten, da sie die rechtsetzende Behörde ist. Durch die Übernahme der noch benötigten Inhalte in das MG kann die VBVA auf denselben Zeitpunkt aufgehoben werden, in dem das revidierte MG und die nachgeordneten Verordnungen in Kraft treten werden.

4.8 Armeeorganisation

Art. 4

Die neuen Entwicklungen der Armee bezüglich ihrer Strukturen und Detailorganisation im Rahmen der durch das Parlament definierten Armeeorganisation sollen mit der vorgeschlagenen Regelung flexibler und zeitlich in kürzeren Abständen möglich sein.

Neu soll das VBS über die Anzahl und Bezeichnung von Truppengattungen, die Dienstzweige oder die Bezeichnung der Grossen Verbände entscheiden können. Insbesondere die im Anhang 1 der VSA definierten Strukturen bis Stufe Truppenkörper (Strukturebene) sollen flexibler angepasst werden können. Beispielsweise soll der Unterstellungswechsel eines Drohnenkommandos nicht mehr durch den Bundesrat genehmigt werden müssen. Dasselbe gilt auch für Änderungen in der Bezeichnung eines Truppenkörpers (etwa Führungsunterstützungsbataillon in Stabsbataillon).

Der Freiwillige Dienst von Frauen soll attraktiver gemacht werden. Das soll dazu führen, dass auch mehr Frauen in Kaderpositionen ihre Kompetenzen einbringen können. Dementsprechend muss gewährleistet sein, dass sie auch auf höheren Kommandostellen angemessen vertreten sind. Mit der ergänzenden Formulierung in Absatz 3 soll das sichergestellt werden.

Art. 5

Dem Anspruch einer stufengerechten Kompetenzdelegation folgend, soll neu die Gruppe Verteidigung die Detailorganisation der Armee regeln können. Die Strukturen ab Stufe Truppenkörper bis Stufe Einheit, deren Bezeichnung und die sprachliche Zuteilung von Angehörigen der Armee, sollen flexibler angepasst werden können. So ist heute beispielsweise die Anpassung der Sprache einer Einheit nur per Verordnungsrevision möglich. Damit kann heute nicht flexibel auf veränderte Alimentierungsherausforderungen bezüglich der sprachlichen Vielfalt der Angehörigen der Armee und der Formationen reagiert werden. Die primär technischen Bestimmungen untergeordneten Ausmasses bedürfen nicht der Genehmigung des VBS, sondern sollen durch die Gruppe Verteidigung beschlossen werden können.

Art. 6b

Die AO legt in Artikel 1 Absatz 1 den Sollbestand der Armee auf 100'000 und den Effektivbestand auf höchstens 140'000 Militärdienstpflichtige fest. Diese Werte durften auf der Grundlage von Artikel 151 Absatz 2 Buchstabe e MG im Rahmen der Weiterentwicklung der Armee bis Ende 2022 überschritten werden. Seit Anfang 2023 fehlt jedoch eine rechtliche Grundlage für eine Überschreitung des zulässigen Effektivbestands von höchstens 140'000 Militärdienstpflichtigen. Am 1. März 2023 betrug der Effektivbestand 147'178 Militärdienstpflichtige.

Der Krieg in der Ukraine ist eine Zäsur in der Sicherheitspolitik der Schweiz. Er hat gezeigt, dass ein bewaffneter Konflikt auch heute noch realistisch ist. Bei der Konzeption der Armee XXI rechnete man mit einer Vorwarnzeit von bis zu zehn Jahren, die zur Vorbereitung eines Verteidigungseinsatzes zur Verfügung stehen würde. Der Krieg in der Ukraine hat jedoch aufgezeigt, dass die Vorwarnzeit deutlich kürzer sein kann. Der Konflikt in der Ukraine wird voraussichtlich eine lange Phase starker politischer und militärischer Spannungen zwischen Russland und westlichen Staaten nach sich ziehen. Damit dürfte das Sicherheitsumfeld der Schweiz für lange Zeit volatiler, unberechenbarer und gefährlicher bleiben.

Mit der neuen Bestimmung soll dem Bundesrat die Möglichkeit gegeben werden, den Effektivbestand der Armee schnell an veränderte Bedrohungslagen anzupassen, um den Sollbestand von 100'000 garantieren zu können.

Zudem ist es so, dass der Effektivbestand der Armee auch rein aufgrund der unterschiedlich grossen Jahrgänge der Militärdienstpflichtigen über 140'000 liegen kann. Würde man das derart korrigieren, dass einzelne Jahrgänge früher aus der Militärdienstpflicht entlassen würden, fiel der Effektivbestand zeitweilig deutlich unter 140'000, was ebenfalls nicht erwünscht ist.

Deshalb soll der Bundesrat auch mit Blick auf diese Problematik den Effektivbestand flexibel anpassen können.

5 Auswirkungen

5.1 Auswirkungen auf den Bund

Die Umsetzung der Massnahmen für die Requisition und die Sicherstellung des digitalen Standortschutzes haben finanzielle, personelle und strukturelle Auswirkungen, auf welche in den nachfolgenden Ziffern eingegangen wird.

Mit der Einfügung der neuen Möglichkeiten zur Verwendung uniformierter militärischer Expertise in bestimmten Verhandlungs- und Mediationsprozessen wird das Instrumentarium der Friedensförderung ergänzt. Somit ist die Schweiz in Friedensprozessen besser aufgestellt, da sie diese zusätzliche Expertise – sofern sinnvoll und einem Bedürfnis entsprechend – anbieten kann.

Aufgrund der Schliessung der Regelungslücken im Bereich des militärischen Gesundheitswesens in Bezug auf die Fortbildung und die Forschung wird der verfassungsmässige Auftrag an den Bund, für eine ausreichende medizinische Grundversorgung von hoher Qualität zu sorgen, gebührend berücksichtigt. Die vorgeschlagene Änderung trägt massgeblich dazu bei, dass militärische Patientinnen und Patienten weiterhin auf qualitativ hohem Niveau betreut und behandelt werden können.

5.1.1 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung der neuen Requisitionsbestimmungen sind nur schwer planbar. Es wird jedoch von mindestens 2 Mio. Franken Mehrkosten pro Jahr für den Betrieb der neuen Fachstelle ausgegangen. Weitere Folgekosten gestützt auf eine akute Bedrohung oder ein militärisches Ereignis sind praktisch nicht prognostizierbar.

Die reaktiven Massnahmen zur Umsetzung des Schutzes militärischer Fernmeldeanlagen werden, soweit heute plan- und voraussehbar zwischen 100'000 bis 500'000 Franken pro Jahr zusätzliche Kosten verursachen.

Die Entsendung von zusätzlicher militärischer Expertise im Rahmen der Weiterentwicklung der militärischen Friedensförderung für eine beschränkte Zeitdauer kann zu Mehrkosten in der Grössenordnung von rund 280'000 Franken pro Entsendung und pro Jahr führen.

Aufgrund der gesetzlich neu vorgesehenen Gewährleistung der Fortbildung und Forschung im Bereich des militärischen Gesundheitswesens ist mit zusätzlichen Kosten zu rechnen. Durch die Bündelung bestehender Ressourcen sowohl auf ziviler als auch militärischer Seite entstehen Synergien, die sich wiederum kostensenkend auswirken können. Die insgesamt resultierenden personellen und finanziellen Auswirkungen lassen sich derzeit aufgrund diverser nicht beeinflussbarer Faktoren (z.B. Häufigkeit

der Fortbildungen, künftige Entwicklungen in den Bereichen Qualifikationen und Zertifizierungen, bereits im Zivilen erworbene Fortbildungen von Angehörigen der Armee) noch nicht abschätzen.

Diese zusätzlichen Kosten werden durch das Globalbudget der Armee gedeckt.

5.1.2 Personelle Auswirkungen

Die personellen Auswirkungen der Umsetzung der neuen Requisitionsbestimmungen sind abhängig von dem jeweiligen spezifischen Bedrohungsszenario und welches Team daraufhin gebildet wird. Gemäss vorgeschlagenem Artikel 80 Absatz 6 MG bildet der Bundesrat das zuständige Organ über die Requisition bzw. die Tätigkeit der Chefin bzw. des Chefs Requisition. Der Chef oder die Chefin Requisition und weitere für die Requisition zuständige Organe koordinieren ihre Tätigkeiten. Für die Requisition zuständig sind zum einen die sog. Service Spécialisé Centralisé (SCC), welche sich in regionale Spezialisten bzw. Spezialistinnen und Fachexperten bzw. Fachexpertinnen aufteilen. Zusätzlich werden diese Verantwortlichen durch 14 Milizoffiziere des Armeestabteils bei verschiedenen Aufgaben unterstützt. Dazu ermöglicht Artikel 80 Absatz 6 MG, dass je nach Fachbereich weitere Spezialisten oder Spezialisten hinzugezogen werden können so z.B. bei Nutzungseinschränkungen im Funkfrequenzbereich, oder die Bildung agiler und spezialisierter Teams, die zur Bewältigung der neuen Bedrohungslagen, angesichts von Cybervorfällen beispielsweise mit Cyber Experten oder Experten, erforderlich sein kann. Daher ist zu erwarten, dass personelle Ressourcen aus verschiedenen Fachbereichen mobilisiert werden können, insofern ist mit personellen Auswirkungen auf die jeweiligen Fachbereiche zu rechnen.

Mit dem vorgeschlagenen Vorgehen bzw. Verfahren bei der Requisition müssen neun neue Stellen geschaffen werden, jedoch müssen die Aufgabengebiete gewisser Mitarbeitenden angepasst werden. Die der Logistikkbasis unterstellten SCC bestehen bereits, eine Aufsichtsbehörde ist durch den Bundesrat zu ernennen.

Für die bisherige Wahrnehmung des Schutzes von Sensoren, das Prüfen der Empfangseinschränkungen und das Umsetzen der Massnahmen wird aktuell deutlich weniger als eine Person benötigt. Zukünftig können je nach technologischer Entwicklung weitere Personen benötigt werden. Um diese Arbeiten adäquat ausführen zu können muss sowohl das technische Verständnis vorhanden sein um potentielle Störungen einschätzen und Massnahmen zur Behebung tatsächlicher Störungen einleiten zu können. Aus Geheimhaltungsgründen sind diese Arbeiten von Mitarbeitenden des VBS zu erbringen.

5.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

Requisitionsmassnahmen

Die Requisition wird während der normalen Lage (ausserhalb der militärischen Lagen gemäss MG) mit den Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Dienstleistungsanbietern geplant. Es entstehen während dieser Vorbereitung Kosten für die Armee und die Militärverwaltung, aber auch bei Privatpersonen.

Insgesamt werden die Neuregelung der Requisition, die Nutzungseinschränkung und das Nutzungsverbot die Kosten beeinflussen, da die Requisition zwar in ihren Grundzügen gleichbleibt, sich aber auf weitere Güter und auch Dienstleistungen sowie Personal zur Erbringung von diesen Dienstleistungen erweitern wird. Ausserdem wird ein agiles Organisationsmodell eingeführt, das um resilient genug zu sein, auch getestet werden muss. Diese Kostenfolgen betreffen den Bund bzw. die Armee und die Militärverwaltung. Neu sollen gemäss den Grundsätzen der Enteignung nur erhebliche

Nutzungseinschränkungen bzw. -verbote zu einem Entschädigungsanspruch führen. Allenfalls werden dann aber drastischere Massnahmen oder Folgen entstehen. Insofern ist es möglich, dass höhere Kosten entstehen. Wer von Bund und Kantonen diese tragen müsste, ist zu ermitteln.

Kommt es zur Requisition, werden sowohl Unternehmen als auch Privatpersonen betroffen sein. Der Eigentümer oder die Eigentümerin einer Sache bzw. der Unternehmer oder die Unternehmerin kann während dieser Zeit oder unter Umständen dauerhaft, nicht über ihre Güter bzw. Unternehmen verfügen. Insofern greifen Requisition und militärischer Betrieb in die Grundrechte der betroffenen natürlichen und juristischen Personen ein. Die uneingeschränkte Nutzung des Eigentums wird gezielt eingeschränkt, einerseits durch Nutzungsverbot, andererseits mittel Nutzungseinschränkung. Kurzfristige oder andauernde Einschränkungen der Nutzung können zu Zerstörung der Sache führen oder zu einem unmittelbaren de facto Entzug aufgrund Nutzungsverbots.

Für Unternehmen und Private können der vorübergehende Entzug ihres Eigentums und auch das Nutzungsverbot mit Kosten verbunden sein. Zwar wird der Entzug des Requisitionsguts durch den Bund angemessen entschädigt, allerdings kann es zu Folgekosten kommen. Da Material und Personal bzw. Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden müssen, können die Unternehmen diese nicht nutzen, wodurch sie ihre weiteren Dienstleistungen allenfalls gar nicht mehr oder nur eingeschränkt erbringen können. Dadurch entstehen Umsatzeinbussen, welche ebenfalls entschädigt werden müssen. Auch für Privatpersonen können Kosten entstehen, z.B., weil sie eine Tätigkeit nicht mehr ausüben können, für die sie bezahlt werden.

Sicherstellung der Betriebskontinuität und der Resilienz sowie des Schutzes militärischer Fernmeldeanlagen

Die in der Vorlage aufgezeigten und neu zu etablierenden Eingriffsrechte, welche der Armee und der Militärverwaltung zum Schutz militärischer Fernmeldeanlagen und der Betriebskontinuität eingeräumt werden, werden in Zukunft punktuell in die Rechte von Grundeigentümern oder auch Mietern eingreifen müssen. Es handelt sich dabei um Eingriffe in die Eigentumsgarantie nach Artikel 26 BV, in die Informationsfreiheit nach Artikel 16 BV sowie in die Wirtschaftsfreiheit nach Artikel 27 BV.

Eingriffe in diese Grundrechte können unter den Voraussetzungen von Artikel 36 BV legitimiert sein. Die Voraussetzungen dafür sind:

- Der Eingriff basiert auf einer gesetzlichen Grundlage: Diesem Kriterium ist mit der Verankerung in den Bundesgesetzen genüge getan.
- Es besteht ein öffentliches Interesse für den Eingriff: Das öffentliche Interesse besteht in der Fähigkeit Lageverfolgung zu Gunsten der Schweiz betreiben zu können und damit Nachrichten beschaffen zu können. Es handelt sich dabei letztlich um ein sicherheitspolitisches Grundbedürfnis.
- Der Eingriff ist verhältnismässig: Zur Sicherstellung der Verhältnismässigkeit sind auf allen Ebenen mehrstufige Eingriffe vorgesehen.
- Der Kerngehalt der Eigentumsgarantie wird durch den Eingriff nicht angetastet. Die vorgesehenen Eingriffe betreffen nicht den Kerngehalt der Eigentumsgarantie.

Die Wahrung der Verhältnismässigkeit muss in jedem Fall individuell geprüft werden. Betroffene Dritte erhalten eine angemessene Entschädigung.

6 Rechtliche Aspekte

6.1 Verfassungsmässigkeit

Die Militärgesetzgebung sowie Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Armee sind Sache des Bundes (Art. 60 Abs. 1 BV).

6.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorliegend geplanten Änderungen sind mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar. Sie schaffen auch keine neuen Verpflichtungen der Schweiz gegenüber anderen Staaten oder internationalen Organisationen.

Sie sind auch mit dem geltenden oder sich in Ausarbeitung befindlichen EU-Recht sowie mit einschlägigen Empfehlungen im Bereich des Menschenrechtsschutzes (Europarat, UNO) kompatibel.

6.3 Erlassform

Im vorliegenden Fall handelt es sich um wichtige rechtsetzende Normen im Sinne von Artikel 164 BV, die in einem formellen Gesetz (MG) festzuhalten sind.

6.4 Unterstellung unter die Ausgabenbremse

Mit der Vorlage werden weder neue Subventionsbestimmungen (die Ausgaben über einem der Schwellenwerte nach sich ziehen) geschaffen, noch neue Verpflichtungskredite / Zahlungsrahmen (mit Ausgaben über einem der Schwellenwerte) beschlossen.

Die vorliegend geplanten Änderungen fallen nicht unter Artikel 159 Absatz 3 Buchstabe b BV, da die Änderungen weder darunterfallenden Subventionsbestimmungen beinhalten, noch die Grundlage für die Schaffung eines Verpflichtungskredits oder Zahlungsrahmens enthalten.

6.5 Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und des Prinzips der fiskalischen Äquivalenz

Das Subsidiaritätsprinzip und das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz sind von den vorliegend geplanten Änderungen nicht betroffen.

6.6 Einhaltung der Grundsätze des Subventionsgesetzes

Die vorliegend geplanten Änderungen sehen keine Finanzhilfen oder Abgeltungen im Sinne des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 vor.

6.7 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen

Rechtsetzungsbefugnisse können durch Bundesgesetz übertragen werden, soweit dies nicht durch die Bundesverfassung ausgeschlossen wird (Art. 164 Abs. 2 BV). In den vorliegenden Entwürfen sind folgende Delegationen von Rechtsetzungsbefugnissen vorgesehen:

6.7.1 Militärgesetz

In Artikel 29a Absatz 5 wird der Bundesrat ermächtigt, den Sold der Angehörigen der Armee festzulegen.

Die Logistikkbasis der Armee kann nach Artikel 29b Absatz 4 den Basiskredit pro Person und Tag sowie allfällige Zulagen festlegen.

Nach Artikel 29e Absatz 2 kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kosten für die Reise in den Urlaub ganz oder teilweise vom Bund übernommen werden.

Artikel 47 Absatz 6 gestattet es dem Bundesrat, die Einzelheiten für die Verleihung eines tieferen Grades für Angehörige des militärischen Personals festzulegen.

Gemäss Artikel 49 Absatz 4 kann der Bundesrat für Formationen mit besonderen Ausbildungsbedürfnissen eine um höchstens sechs Wochen länger dauernde Rekrutenschule vorsehen.

Der Bundesrat regelt gemäss Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe a welche weiteren Ausbildungsdienste für eine Gradänderung, eine Änderung der Funktion oder eine Umschulung zu bestehen sind.

In Artikel 55 Absatz 4 wird das VBS ermächtigt, Einzelheiten zu den Ausbildungsdiensten wie Aufteilung, Teilnehmende und Zulassungsbedingungen an die Gruppe Verteidigung delegieren zu können.

Nach Artikel 80 Absatz 3 kann der Bundesrat im Aktivdienst die Unbrauchbarmachung von Betrieben, Anlagen und Warenlagern anordnen.

Artikel 80 Absatz 6 ermächtigt den Bundesrat, die zuständigen Organe zu bezeichnen und deren Aufgaben näher zu umschreiben.

Nach Artikel 81 Absatz 1 kann der Bundesrat im Aktivdienst den militärischen Betrieb für kritische Infrastrukturen anordnen.

Artikel 93 Absatz 2 letzter Satz ermächtigt die Bundesversammlung, ihre Befugnisse dem Bundesrat, dem VBS oder der Gruppe Verteidigung zu übertragen.

Nach Artikel 100a Absatz 2 kann der Bundesrat zum Schutz von militärischen Fernmeldeanlagen und zur Wahrung der Sicherheit die zuständigen Behörden anweisen, Fernmeldeanlagen und Betriebsmittel örtlich und zeitlich begrenzt einzuschränken oder zu verbieten.

In Artikel 106 Absatz 4 wird der Bundesrat ermächtigt, ausführende Bestimmungen über die Organisation, die Zuständigkeiten und das Verfahren der Beschaffung von Armeematerial zu erlassen.

In Artikel 126 Absatz 6 wird das VBS ermächtigt, nötigenfalls Enteignungen durchzuführen.

Artikel 147 Absatz 4 ermächtigt den Bundesrat, Ausnahmen vom elektronischen Verfahren vorzusehen.

Nach Artikel 148j Absatz 2 kann der Bundesrat in den Bereichen Verpflegung und Unterkunft Rahmenkredite vorsehen. In diesen Fällen ist es dem VBS gestattet, die Ansätze festzulegen.

Artikel 151a Absatz 3 ermächtigt den Bundesrat für die Dauer von längstens fünf Jahren zur Schaffung eines flexiblen Ausbildungs- und Dienstleistungssystems in bestimmten Punkten vom Gesetz abweichende Bestimmungen zu erlassen.

6.7.2 Armeeorganisation

Artikel 4 ermächtigt das VBS, im Rahmen der Gliederung der Armee deren Strukturen festzulegen.

Artikel 5 ermächtigt die Gruppe Verteidigung, im Rahmen dieser Strukturen die Detailorganisation der Armee festzulegen.

6.8 Datenschutz

Die Vorlage enthält gewisse datenschutzrechtliche Inhalte. So werden, wie zuvor in Ziffer 1.2 erwähnt, die datenschutzrechtlichen Regeln des Privacy by Design berücksichtigt. Die vorgesehenen systematischen Identitäts- und Zugangsberechtigungen der Nutzerinnen und Nutzer zu ihren persönlichen Daten im Dienstmanager werden entsprechend den gesetzlich vorgesehenen und vom DTI im Detail geregelten Standardverfahren erstellt.

7 Anhang

Synoptische Tabelle der im erläuternden Bericht verwendeten Daten

Zitat, Verweis	Quelle, Berechnungsmethode, Annahme	Letzte Aktualisierung	Bemerkungen
S. 35: Lastwagenführerausweis Kat. C/E, Kosten ca. 12'000 Franken	Quelle: Praxisrecherche Kompetenzzentrum Fahrerausbildung der Armee	November 2022	
S. 53: Mehrkosten für Requisitionsinstrumente, ca. 2 Mio Franken pro Jahr	Quelle: «Réquisition militaire Concept», praxisbezogene Schätzungen	November 2022	
S. 53: Kosten zur Umsetzung der Massnahmen zum Schutz militärischer Fernmeldeanlagen, zwischen 100'000 bis 500'000 Kosten pro Jahr	Quelle: Schätzungen Bereich Frequenzmanagement des Kommando Cyber	November 2022	
S. 53: Entsendung militärische Expertise für die militärische Friedensförderung, bis zu 280'000 Franken pro Entsendung und pro Jahr	Quelle: Bereich internationale Beziehungen der Gruppe Verteidigung, Schätzung auf Grund der Praxiserfahrung der vergangenen Jahre	Mai 2022	